

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2012

März 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2011
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2010 und des Finanzplanes 2012
5. Horizonte 2012 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Cottbus
6. Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V. – Gespräch mit Ministerpräsident Matthias Platzeck
7. Vorsteherwechsel im Finanzamt Cottbus
8. Finanzminister des Landes Brandenburg trifft neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater
9. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Rücksendung von Empfangsbekanntnissen
10. Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“
11. 50. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012 am 7. und 8. Mai in Berlin
12. 6. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – FRANKREICH Bitte heute schon vormerken: „Bonjour Nice“ am 27./28. September 2012
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.03.2012
14. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgewerbliche Entscheidungen
17. Finanzgerichtliche Entscheidungen
18. Kundmachung von Angestellten und freien Mitarbeitern auf Geschäftspapieren
19. Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit

20. Unterschrift bei elektronischer Übermittlung von Steuererklärungen
21. Allgemeiner Vertreter für die eigene Praxis – Reine Pflicht oder sinnvoller Schutz eigener Interessen?
22. Anzeigepflichten zum Berufsregister bei Gründung einer Bürogemeinschaft
23. Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 57 SGB III (künftig § 93 SGB III)
24. Bekämpfung der Geldwäsche – Verdachtsanzeige und Verschwiegenheitspflicht
25. Gebührenrecht
26. Achtung vor Verjährung von Gebührenforderungen!

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2011/2012
28. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
29. Ausbildungsjahr 2012/2013 vorbereiten - Ausbildungsplätze besetzen
30. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich
31. Bundesverband der Freien Berufe – „Konstant hohe Ausbildungsleistung bei den Freien Berufen“
32. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

33. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen
34. Umsatzsteuer – Partyservice unterliegt dem Regelsteuersatz
35. Finanzgericht Düsseldorf zur Vorabanforderung von Steuererklärungen
36. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

37. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention
38. EDV-gestützte Betriebsprüfung in der Sozialversicherung erst zum 1. Januar 2013
39. Sofortmeldung für schwarzarbeitsträchtige Branchen – Verhängung eines Bußgelds bei nicht rechtzeitiger Abgabe gem. § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. § 28a Abs. 4 und 9 SGB IV
40. BStBK-Stellungnahme zur Änderung des Einkommensteuergesetzes: § 50d Abs. 11
41. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
42. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
hier: Presseinformationen
43. BStBK begrüßt Änderungen zum PartGG

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Heinz D. Müller neuer Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg
45. Steuerberater als Gründungscoach
46. Gesetz zur Förderung der Mediation
47. Brandenburg verstärkt Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Beschaffung von Krediten
48. Vordrucke für die Beratungspraxis
49. 16. Deutsche Tennis-Meisterschaften
50. 7. Deutscher Marathon der Steuerberater
51. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
52. Termine der Bundessteuerberaterkammer
53. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.03.2012

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“
- Bundessteuerberaterkammer / DATEV eG
hier: Broschüre „Seminare in Kooperation der Bundessteuerberaterkammer und DATEV 2012“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt Das multimediale Online-Fortbildungsportal für Steuerberater
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbeblatt
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim
hier: Werbung
- Stotax Stollfuß Medien
hier: Werbeblatt

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

es ist die gemeinsame Aufgabe des Berufsstands, unser Berufsbild als Interessenvertreter unserer Mandanten und als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege gegenüber der Finanzverwaltung und auch in der Öffentlichkeit zu schärfen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg beteiligt sich daher im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft an der Öffentlichkeitskampagne „Steuerberater - Experten, die sich lohnen!“ Näheres hierzu erfahren Sie unter **www.expertendiesichloennen.de**.

Unsere Mandanten vertrauen mehr denn je auf unsere Kompetenz, als Lotse unserer Mandanten einen sicheren, steuerlich und betriebswirtschaftlich sinnvollen Weg durch den Steuerdschungel zu finden. Neben der Komplexität des Steuerrechts nimmt die Digitalisierung unseres beruflichen Umfeldes kontinuierlich zu und verändert damit die Tätigkeiten in unserem beruflichen Alltag grundlegend. E-Government, E-Bilanz, E-Rechnung, ELENA und ELStAM haben uns im vergangenen Jahr begleitet und werden unseren Berufsalltag auch in Zukunft begleiten. Die Finanzverwaltung und auch andere Verwaltungen versprechen sich durch E-Government – trotz aller Anfangsschwierigkeiten – die Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsprozesse und damit verbunden mittel- und langfristig Kosteneinsparungen.

Der Berufsstand verfügt über langjährige Erfahrungen im EDV-Einsatz in den Kanzleien und wird die Entwicklung des EDV-Einsatzes in der Verwaltung konstruktiv und kritisch begleiten. Neben Kosteneinsparungen der Verwaltung sollte E-Government aber auch Nutzen für unsere Mandanten und Kanzleien bringen. Anliegen des Berufsstands ist die Einrichtung einer sog. Vollmachtsdatenbank auf Ebene der Kammern. Hierdurch wird dem Steuerberater ein einfacher, sicherer und schneller Zugriff auf die Datenpools der Finanzverwaltung und anderer Behörden ermöglicht. Steuererklärungen können dadurch effizienter bearbeitet werden.

Nachdem die Anzahl elektronisch abgegebener Einkommensteuererklärungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen ist, soll nunmehr ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die elektronische Einreichung von Steuererklärungen bei Gewinneinkünften nach dem Steuerbürokratieabbaugesetz Pflicht werden. Über die Erfahrungen in der Praxis wird zur gegebenen Zeit zu berichten sein.

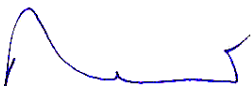
Das Thema „Fristen“ gehört zum Alltag des Berufsstandes und der Finanzverwaltung. Aus Sicht der Verwaltung geht es um die Steuererklärungsfristen, aus Sicht des Berufsstands um das Veranlagungsverhalten der Finanzverwaltung.

Der Berufsstand setzt sich seit Jahren mit Nachdruck für den Erhalt eines 12-monatigen Bearbeitungszeitraumes für Steuererklärungen ein. Da die zur Bearbeitung der Steuererklärungen notwendigen Bescheinigungen erst bis Ende Februar erstellt und übermittelt werden, beginnt der Bearbeitungszeitraum am 01. März des Folgejahres und endet am 28./29. Februar des Zweitfolgejahres. Eine gesetzliche Fixierung des Abgabetermins auf diesen Zeitpunkt würde aus Beratersicht zum Bürokratieabbau beitragen.

Die Ausbildung fähiger Nachwuchskräfte, die uns in unserer Arbeit auch zukünftig effektiv unterstützen, erscheint mir im Hinblick auf den demografischen Wandel und den anstehenden Nachwuchsmangel eine unserer wichtigsten Aufgaben. Das gilt insbesondere für die Steuerfachangestellten, die in vielen Praxen das Rückgrat bei der Bewältigung der täglichen Arbeit bilden. Ich möchte an dieser Stelle wiederholt dafür werben, junge Leute zu Steuerfachangestellten auszubilden, damit wir auch in Zukunft über gut ausgebildete Mitarbeiter verfügen. Ich bitte Sie alle, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und damit ausbildungswilligen jungen Menschen die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu geben. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei all jenen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die in der Vergangenheit zu der sehr guten Ausbildungsquote unserer Kammer beigetragen haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Fortbildung zum Steuerfachwirt nennen, die auch eine Möglichkeit zur Entwicklung qualifizierter Mitarbeiter darstellt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2011

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. Januar 2012 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2011 veröffentlicht. Das Schreiben entspricht weitgehend dem Schreiben vom Vorjahr.

Die Steuererklärungen müssen danach grundsätzlich bis zum 31. Mai 2012 abgegeben werden.

Eine Änderung hat sich durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergeben, durch das § 149 Abs. 2 Satz 2 AO geändert wurde. Nunmehr gilt bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, dass die Frist nicht vor Ablauf des *fünften* Monats (bislang: *dritten* Monats), der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahrs folgt, endet. Der Erlass setzt dies in Abschnitt I Abs. 2 und Abschnitt II Abs. 3 entsprechend um (vgl. auch der geänderte Erlass für das Kalenderjahr 2010 vom 4. November 2011).

Werden Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist automatisch bis zum 31. Dezember 2012. In begründeten Einzelfällen ist eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2013 möglich.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Im Übrigen wird laut gleichlautendem Erlass davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Die gleichlautenden Erlasse finden Sie auf unserer Homepage im mitgliedergeschützten Bereich unter:

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammer-service/Interne-Infos-2012.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem

Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.03.2012 sind keine Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

3. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder nochmals über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutztechnischen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma CM4all Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir hier auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält;

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@cm4allbusiness.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.cm4allbusiness.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

4. Genehmigung des Jahresabschlusses 2010 und des Finanzplanes 2012

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 25. Januar 2012, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 2011#001, den Jahresabschluss 2010 und den Finanzplan 2012 genehmigt.

5. Horizonte 2012 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Cottbus

Auch in diesem Jahr baten die Kammern des Landes Brandenburg zu einem gemeinsamen Neujahrsempfang. Dieser fand in festlicher Atmosphäre in der Stadthalle Cottbus statt. Unter dem Motto „Horizonte 2012“ begrüßten die Gastgeber des Abends – die Handwerkskammern Cottbus, Potsdam und Frankfurt (Oder), die Industrie- und Handelskammern Potsdam, Ostbrandenburg und Cottbus, die Landes Zahnärztle- und die Landestierärztekammer sowie die Notarkammer Brandenburg, die Steuerberaterkammer Brandenburg, die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, die Wirtschaftsprüferkammer, die Brandenburgische Ingenieurkammer, die Brandenburgische Architektenkammer und die Landesapothekerkammer – zahlreiche Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

Das Grußwort hielt Brandenburgs Ministerpräsident Matthias Platzeck. Er unterstrich, dass Brandenburg nicht nur gut durch die Krise gekommen sei, sondern weiter an Fahrt aufnehme. Der Regierungschef bedankte sich bei allen Kammern für deren Beitrag an der wirtschaftlichen Entwicklung sowie deren konstruktiv-kritische Begleitung der Regierungspolitik.

Der Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe, Thomas Schmidt, unterstrich in seiner Rede den Beitrag der Angehörigen der Freien Berufe des Landes Brandenburg an der wirtschaftlichen Entwicklung sowie bei der Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

6. Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V. – Gespräch mit Ministerpräsident Matthias Platzeck

Das jährliche Treffen der Freiberufler mit Ministerpräsident Matthias Platzeck am 15. November verlief in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre, in der auch Kritikpunkte gegenüber der Landesregierung nicht ausgespart wurden. In den Jahren ist der Respekt auf beiden Seiten gewachsen und die Treffen sind durch lösungsorientierte Diskussionen geprägt. Freiberufler und Regierungsbeamte kamen beim Podiumsgespräch in der Staatskanzlei schnell ins Gespräch - nach Jahren regelmäßiger Treffen muss man einander nicht mehr

vorstellen. So verschwendete dann auch Ministerpräsident Platzeck keine Zeit. Nach einem Resümee der Entwicklung des Landes in den letzten zwölf Monaten gab er Ausblick auf die Herausforderungen des kommenden

Jahres, wobei er die drei Themen Haushaltssanierung, Energiewende und demographische Entwicklung in den Mittelpunkt stellte.

Verbandspräsident Dipl.-Med. Thomas Schmidt verwies auf politische Tendenzen, die den Freiberuflern das Leben schwermachen, so den erneuten Vorstoß, freiberuflich Tätige in die Gewerbesteuer einzubeziehen. Sorgen bereitet nach wie vor die Ausbildung an den Schulen, die zu wenig für anspruchsvolle Berufe geeignete Jugendliche hervorbringt. Auch angesichts der abnehmenden Schülerzahlen wird es immer schwieriger, geeigneten Nachwuchs zu finden. Schmidt machte weiterhin kritische Anmerkungen zum anonymisierten Bewerbungsverfahren, welches auch in Deutschland eingeführt werden soll. Wie auch andere Arbeitgeber- und Unternehmensverbände steht der LFB der anonymen Bewerbung skeptisch gegenüber. Schmidt hält das Verfahren für nicht praktikabel und den Aufwand, der dadurch für die Firmen entsteht, für unverhältnismäßig.

Alle Kammer- und Verbandsvertreter waren mit dem Treffen zufrieden und bewerteten es positiv, in einer hochqualifizierten Runde ihre Probleme zu diskutieren. Von Seiten der Steuerberaterkammer Brandenburg nahm deren Präsident Reinhard Meier, Steuerberater / Rechtsanwalt an dem Treffen teil.

7. Vorsteherwechsel im Finanzamt Cottbus

Am 19. März 2012 wurde im Rahmen einer Feierstunde Frau Christiane Wrede, bisherige Vorsteherin des Finanzamtes Königs Wusterhausen, durch die Staatssekretärin im Finanzministerium, Daniela Trochowski, in das Amt als neue Vorsteherin des Finanzamtes Cottbus eingeführt. Gleichzeitig wurde Herr Klaus Spangemacher als Vorsteher des Finanzamtes Cottbus verabschiedet.

Vizepräsidentin Gabriela Starck überbrachte der neuen Vorsteherin die Grüße und Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte dem scheidenden Vorsteher alles Gute für dessen neuen Lebensabschnitt.

8. Finanzminister des Landes Brandenburg trifft neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater

Präsident Reinhard Meier begrüßte am 15.03.2012 vor mehr als 50 Gästen den Finanzminister des Landes Brandenburg, Herrn Dr. Helmuth Markov, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2011/2012 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellungsurkunden in feierlicher Atmosphäre. Überreicht wurden die Urkunden gemeinsam von Präsident Meier und Minister Dr. Markov.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch der Steuerabteilungsleiter, Herr Robert Oppermann, Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Frau Ute Zwernemann-Krüger und Herr Wolfgang Wawro als Vertreter der Steuerberaterverbände und Herr Hans-Holger Büchler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung.

Er betonte die Bedeutung qualifizierter Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Wirtschaft des Landes Brandenburg. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Steuerberater übten ihren Beruf verschwiegen, unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus, so Meier.

Minister Dr. Markov würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der in einem funktionierenden Gemeinwesen insbesondere für den Verbraucherschutz und die Sicherung des Steueraufkommens unerlässlich sei. Der Finanzminister würdigte auch die Anstrengungen der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder auf dem Gebiete der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Die Steuerberaterkammer bot auch die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

9. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Rücksendung von Empfangsbekanntnissen

Aus gegebenem Anlass möchten wir die Steuerberaterinnen und Steuerberater unseres Kammerbereiches darauf hinweisen, dass Empfangsbekanntnisse unverzüglich und zuverlässig an das Finanzgericht zurückzusenden sind.

Diese Empfangsbekanntnisse beziehen sich sowohl auf Ladungsschreiben als auch auf Fristsetzungen, insbesondere im Hinblick auf § 65 Abs. 2 sowie § 69b Abs. 1 und 2 FGO.

Das unverzügliche und zuverlässige Rücksenden der Empfangsbekanntnisse ist insbesondere wichtig für die reibungslose Zusammenarbeit mit den Serviceeinheiten des Finanzgerichts und hat für die zügige Bearbeitung der Verfahren eine besondere Bedeutung.

Für Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, den formellen Anforderungen Rechnung zu tragen und die Empfangsbekanntnisse zügig an das Finanzgericht zurückzusenden.

10. Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“

Wie bereits berichtet, wird die gemeinsame Imagekampagne für unseren Berufsstand in der Region Berlin-Brandenburg im Jahre 2012 fortgesetzt.

Die Website **www.expertendiesichloehnen.de** ist aktualisiert worden und alle Motive stehen zum Download und Selbsta Ausdruck zur Verfügung. Dort wird auch über den Streuplan und die Standorte der Kampagne für 2012 informiert.

Die Werbekampagne wird neben Berlin nunmehr auch verstärkt in den Städten Potsdam und Frankfurt (Oder) mit Werbungen auf Bussen und Straßenbahnen sowie mit City-Light-Postern durchgeführt. Anzeigen in Print- und Onlinemedien vor Ort ergänzen die Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf. Ziel der Imagekampagne ist die Positionierung des Berufsstandes in der Region Berlin-Brandenburg bei potenziellen Mandanten.

11. 50. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2012 am 7. und 8. Mai in Berlin

Am 7. und 8. Mai findet in Berlin der 50. DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2012 statt. Am ersten Tag des Jubiläumskongresses wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble als Redner begrüßen. Unter dem Motto „Nächste Ausfahrt Zukunft“ wird der bekannte Wissenschaftsjournalist und Physiker Ranga Yogeshwar über die gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte sprechen.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm mit hochkarätigen Referenten erwartet die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise:

- Brennpunkt Unternehmensbesteuerung (Strahl, Köln)
- Besteuerung von Vereinen und Stiftungen (Alvermann, Köln)
- Aktuelle Steuerfragen – Diskussionsforum (Jülicher, Bonn / Daumke, Berlin)

Foren:

- Brennpunkt Besteuerung natürlicher Personen (Schäfer, Mannheim)
- Bilanzrecht aktuell (Poll, Berlin / Ley, Köln)
- Forum junger Steuerberater: Kanzleiführung - Professionelle Mandatsbetreuung (Nagel, Hannover)
- Forum Umsatzsteuer (Küffner, München)
- Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht (Schmidt, Nürnberg)
- Aktuelles Wirtschaftsrecht: Neue Herausforderungen für den Steuerberater (Wälzholz, Füssen)

Workshop:

Zölle und Verbrauchsteuern (Wolffgang, Münster / Jatzke, München)

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm runden den Kongress ab. Besonders freuen können sich die Teilnehmer auf den Festabend, der unter dem Motto „Berlin, Berlin“ im Hotel InterContinental stattfinden wird. Moderatorin und Entertainerin des Abends ist Gayle Tufts, für die passende Tanzmusik sorgen Andrej Hermlin und sein Swingorchester sowie ein DJ.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-24; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

12. 6. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS – FRANKREICH **Bitte heute schon vormerken: „Bonjour Nice“** **am 27./28. September 2012**

Die Bundessteuerberaterkammer führt am 27. und 28. September 2012 den 6. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS durch. Veranstaltungsort ist Nizza, eine der schönsten Städte an der Côte d'Azur.

Deutschsprachige Experten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, die überwiegend in Frankreich leben und arbeiten, erläutern den Teilnehmern alles Wissenswerte zu den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Frankreich. Sie informieren

darüber, was für Mandanten, die in Frankreich Immobilien erwerben oder eine Niederlassung des Unternehmens gründen wollen, wichtig ist. Die Themen im Einzelnen:

- Frankreich als Investitionsstandort – Wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Steuerberatung in Frankreich – Berufsrecht, Rahmenbedingungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Frankreich: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Unternehmenskauf, Haftungsfragen
- Steuerliches Verfahrensrecht und Verhältnis Steuerpflichtiger/Steuerberater/Finanzbehörde in Frankreich
- Bilanzrecht/Rechnungswesen in Frankreich einschließlich Überleitungsrechnung zur Steuerbilanz, Gewinnverwendung (Ausschüttung)
- Besteuerung von Unternehmen in Frankreich einschließlich Unternehmenskauf – unter Einbeziehung des DBA Deutschland/Frankreich
- Besteuerung natürlicher Personen in Frankreich einschließlich Mitarbeiterentsendung, Grenzganerbesteuerung, Übertragung von Familienunternehmen und Vermögensteuer – unter Einbeziehung des DBA Deutschland/Frankreich
- Immobilienrecht und Immobiliensteuerrecht in Frankreich
- Deutsch-Französische Erbschaften – unter Einbeziehung des DBA Deutschland/Frankreich
- Spezialfragen zu französischer Umsatzsteuer (u. a. Gruppenbesteuerung mit ausländischer Konzernspitze, Realisierung des Mehrwertsteuerguthabens etc.)
- Fallstudie zur steuerlichen Optimierung (Schwerpunkt Kommanditgesellschaft)

Am zweiten Kongresstag besteht die Möglichkeit, mit Hilfe einer Kooperationsbörse Kontakte zu französischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Ein abwechslungsreiches Ausflugsprogramm rundet das Kongressangebot ab. Ganz besonders können sich die Teilnehmer auf einen Festabend im legendären Hotel Negresco freuen.

Die ausführliche Kongressbroschüre erscheint im Mai 2012 und kann dann bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg abgefordert werden. Informationen vorab unter www.bstbk.de, Rubrik Seminare/Kongresse oder unter Telefon 030 240087-24.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.03.2012

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Mattig, Brunow & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft

08.02.12

2.	Verlegung der beruflichen Niederlassung		Manuela Scherbatzki Steuerberaterin	15.03.2012
	- Zugänge -			
	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		B. A. Claudia Schulze Steuerberaterin	15.03.2012
Marion Setzefand Steuerberaterin	01.01.12	Verlegung von Kammer Berlin	Enrico Schwartz Steuerberater Rechtsanwalt	15.03.2012
Olav Meyer Steuerberater	01.01.12	Verlegung von Kammer Niedersachsen	Holger Schwarz Steuerberater	15.03.2012
	<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>		Dipl.-Kffr. Daniela Siodla Steuerberaterin	15.03.2012
Günther Klein Steuerberatungs- gesellschaft mbH	19.01.12	Verlegung von Kammer Berlin	Steffi Pyka Steuerberaterin	22.03.2012
	- Bestellungen von Steuerberatern -		Dipl.-BW (FH) Martin Schultka Steuerberater	22.03.2012
Prof. Wolfgang Goerdeler Steuerberater	12.01.2012		- Abgänge -	
Dipl.-BW (BA) Toni Boche Steuerberater	28.02.2012		<i>Steuerberater</i>	
Dipl.BW (FH) Xandra Bergfeld-Ackermann Steuerberater	15.03.2012		Dipl.-Kfm. Jochen Meyer Steuerberater	31.12.11 Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
Dipl.BW (FH) Hanka Bohm Steuerberater	15.03.2012		Alexander Berfeld Steuerberater	31.12.11 Verlegung nach Kammer Berlin
Jörg Bramburger Steuerberater	15.03.2012		Marko Schulze Steuerberater	31.12.11 Verlegung nach Kammer Sachsen-Anhalt
Karina Gaubatz Steuerberaterin	15.03.2012		Dipl. oec. paed. Dr. Andreas Kröber Steuerberater	31.01.12 Verlegung nach Kammer Berlin
Undine Groth Steuerberaterin	15.03.2012		Dipl.-Finw. Michael Proksch Steuerberater	31.01.12 Verlegung nach Kammer Berlin
Doreen Jäkel Steuerberaterin	15.03.2012		Olav Meyer Steuerberater	29.02.12 Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Susanne Kraatz Steuerberaterin	15.03.2012		<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>	
Katrin Küber Steuerberaterin	15.03.2012			
Dipl.-Kffr. Vanessa Lange Steuerberater	15.03.2012		FUHR MEYER & KOLLEGEN GmbH Steuerbe- ratungsgesellschaft	29.12.11 Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
Dipl.-Kffr. (FH) Yvonne Oertwich Steuerberaterin	15.03.2012		Frotschner & Schwarz Steuerberatungs- gesellschaft mbH	31.12.11 Auflösung

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Horst Krüger 31.12.2011
Steuerberater

Tino Lesche 12.01.2012
Steuerberater

14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Dipl.-Ing. Ulrich Letz 01.01.1962
ges. Vertr. gem. § 50 (3) StBerG

Gerald Nitsch 03.01.1962
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 25.01.1962
Prof. Dr. Thomas Wilk
Steuerberater WP

Dipl.-Ök. Thomas Roigk 06.02.1962
Steuerberater

Michael Pilz 11.02.1962
Steuerberater

Andreas Koßmann 15.02.1962
Steuerberater

Dipl.-Ing.-Ök. 03.03.1962
Thomas Becker
Steuerberater

Dipl.-Ök. Ilona Letz 20.03.1962
Steuerberater

Ralf Ortlieb 23.03.1962
Steuerberater

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-Ing. Jörg Hoppe 11.01.1957
Steuerberater

Hubert Blömer 17.01.1957
Steuerberater

Dipl.-Finw. 01.02.1957
Hagen Hildebrandt
Steuerberater

Dipl.-Ök. Dieter Arnold 20.03.1957
Steuerberater

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Dipl.-Finanzw. 07.01.1952
Hermann Dannenfeldt
Steuerberater

Ursula Köppel 17.01.1952
Steuerbevollmächtigte

Magrid Grünert 09.02.1952
Steuerberaterin

Karin Göttert 12.02.1952
Steuerberaterin

Dipl.-Ök. Uta Schwach 19.02.1952
Steuerberaterin

Wilfried Ruch 05.03.1952
Steuerberater

Hans-Georg Frers 05.03.1952
Steuerberater

Dipl.-Finw. 13.03.1952
Wolfgang Bottenhorn
Steuerberater

Dr. oec. Bernhard Bader 17.03.1952
Steuerbevollmächtigter

Christine Friedrich 29.03.1952
Steuerberater

Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag übermitteln wir an:

Jürgen Schröder 26.01.1942
Steuerberater

Zum 75. Geburtstag gratulieren wir recht herzlich:

Herbert Günther 10.02.1937
Steuerberater

Dipl.-Finw. Margret Vorlauf 31.03.1937
Steuerberaterin

Wir gratulieren

Dipl.-agr.-Ing.-Ök. 17.03.1931
Wolfgang Bach, Steuerberater

zum 81. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Elke Fürstenberg Steuerberaterin	27.02.1992
Heike Salomon-Krellig Steuerberaterin	09.03.1992
Dipl.-Kfm. Herbert Nabbefeld Steuerberater, WP	16.03.1992

Das **25. Berufsjubiläum** begingen:

Dipl.-Kfm. Matthias Sand Steuerberater	22.01.1987
Dipl.-Kfm. Betriebsw. (grad) Norbert Rieseberg Steuerberater	19.02.1987
Jutta Sand Steuerberaterin	24.02.1987
Dipl.-Kffr. Eva-Maria Wiedemann Steuerberaterin WP	25.02.1987

Zum **30. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Dipl.-Kfm. Jürgen Bockelmann Steuerberater	19.01.1982
Dipl.-Kfm. Dr. Lothar Hergarten Steuerberater vBP RB	03.03.1982

Seit **35. Jahren** üben

Hans-Georg Frers Steuerberater	03.02.1977
Volkmar Sohn Steuerberater	17.02.1977

den Beruf aus.

Auf **40 Berufsjahre** können zurückblicken

Burkhard Eichholz Steuerberater	25.01.1972
Heidrun Oehlmann Steuerberaterin	26.01.1972

Seit **45 Jahren** übt

Dipl.-Ök. 30.01.1967
Dr.rer.pol. Heinz Dieter Müller
Steuerberater WP

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

15. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.03.2012 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Anerkenntnisurteil zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Darüber hinaus wurde in drei Fällen die Vertragsstrafe wegen neuerlichen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Klagewege geltend gemacht.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung sowie gegen die Verpflichtung, angemessene Gebühren zu fordern, wenn er in seiner Gebührenabrechnung das Zehnfache des korrekterweise anzusetzenden Gegenstandswerts zugrunde legt.

**LG Freiburg, Beschluss vom 29. Juni 2011
- 171 StL 4/11**

- b) (1) Eine Steuerberaterin verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn sie übernommene Beratungsaufträge für die Mandanten nicht korrekt und fristgerecht ausführt und für diese nicht erreichbar ist.

(2) Es widerspricht den Geboten der Sachlichkeit und Mäßigung, wenn sich eine Steuerberaterin gegenüber dem Präsidenten der Steuerberaterkammer mit eher affektbesetzten und distanzlosen Wendungen in der Form vergreift.

**LG Frankfurt am Main, Urteil vom 20. Juni 2011
- 7/35 StL 6/11**

- c) (1) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er in eigenen Steuerangelegenheiten bedingt vorsätzlich Steuerhinterziehungen begeht.

(2) Die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens wird nicht durch die Erstattung einer Selbstanzeige durch den Steuerberater eingeschränkt.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 21. Juni 2011 – 5/35 StL 7/11

- d) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er in Schreiben an das Finanzgericht bewusst wahrheitswidrig behauptet, für den Mandanten Einsprüche gegen Steuerbescheide erhoben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und Klage beim Finanzgericht eingelegt zu haben.

LG Hannover, Urteil vom 27. Juni 2011 – 44 StL 8/11

- e) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und die Pflicht, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist, wenn er über einen Zeitraum von sechs Jahren in den Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen für seine Tätigkeit als selbstständiger Steuerberater falsche Angaben macht, so dass die Einkommen- und Umsatzsteuer zu niedrig festgesetzt wird.

LG Hannover, Urteil vom 4. Juli 2011 – 44 StL 13/11

- f) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und zur Wahrung des Ansehens des Berufs, wenn er durch massive Drohungen gegenüber seinem Mandanten und dessen Lebensgefährtin versucht, diesen zur Zahlung des Honorars zu veranlassen.

LG Hannover, Urteil vom 8. August 2011 – 44 StL 19/11

- g) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er für die Steuerberatungsgesellschaft, bei der er Geschäftsführer ist, keine Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt.

LG Hannover, Urteil vom 8. August 2011 – 44 StL 18/11

- h) Ein Steuerberater handelt berufswidrig, wenn er nach Beendigung des Auftrags Unterlagen seines früheren Mandanten an dessen Nachfolgeberater nicht herausgibt, obwohl ihm kein Zurückbehaltungsrecht zusteht, weil eine Regelung zum Ausgleich der Gebühren- und Auslageforderungen zwischen Steuerberater und Mandant getroffen worden ist.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 19. August 2011 – 5/35 StL 9/11

- i) (1) Die Nennung eines Bilanzbuchhalters auf dem Briefkopf und der Internet-Seite eines Steuerberaters als Kooperationspartner stellt eine berufswidrige Werbung dar.

(2) Eine Honoraraufteilung von 70 % für den Bilanzbuchhalter und 30 % für den Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit, wenn der Bilanzbuchhalter die Höhe des Honorars anregt und die Zahlungsabwicklung über das Konto des Bilanzbuchhalters erfolgt.

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 9. August 2011 – StL 22/2010

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) Bei der Tätigkeit als Rechtsreferendar handelt es sich um eine mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare Arbeitnehmertätigkeit.

FG Münster, Urteil vom 20. Juli 2011 – 7 K 77/11 StB

- b) Bei einer Klage gegen den Widerruf der Bestellung bei Vermögensverfall ist das Finanzgericht weder verpflichtet noch berechtigt, die gerichtliche Entscheidung über die Widerrufsverfügung bis zu der Bestätigung eines Insolvenzplans oder bis zu einer Konsolidierung der Vermögensverhältnisse des Steuerberaters zurückzustellen.

BFH, Beschluss vom 12. September 2011 – VII B 41/11

- c) Ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass nach britischem Recht der Eintritt der Restschuldbefreiung bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Zeitpunkt nach Ablauf eines Jahres in Aussicht gestellt wird.

Niedersächsisches FG, Beschluss vom 28. Oktober 2011 – 6 K 72/11

- d) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber die nach § 36 Abs. 3 StBerG geforderte praktische Tätigkeit im Rahmen eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses mit dem Arbeitgeber/Auftraggeber erbringt.

Thüringer FG, Urteil vom 16. März 2011 – 3 K 701/10 – nicht rechtskräftig

18. Kundmachung von Angestellten und freien Mitarbeitern auf Geschäftspapieren

Die Aufnahme von angestellten Steuerberatern und freien Mitarbeitern auf den Geschäftspapieren birgt haftungs- wie auch versicherungsrechtliche Risiken, wenn auf das Rechtsverhältnis nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Schon durch die bloße Kundmachung unter Verzicht auf eine entsprechende Klarstellung wird nämlich das Risiko einer Rechtsscheinhaftung begründet.

Angestellte Steuerberater

Diese haftungsrechtliche Situation hat auch versicherungsrechtliche Konsequenzen. So finden die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung nur dann keine Anwendung, wenn sich angestellte Steuerberater im Sinne des § 58 StBerG in Geschäftspapieren unter ausdrücklichem Hinweis auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis aufnehmen lassen (z. B. „Steuerberater X angestellt nach § 58 StBerG“ oder „... im Anstellungsverhältnis nach § 58 StBerG“). In diesen Fällen wird gegenüber der Öffentlichkeit nicht der Rechtsschein erzeugt, Sozios zu sein und damit selbstständig zu handeln, so dass keine Verpflichtung besteht, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Wird auf das Anstellungsverhältnis nicht in rechtsscheinvernichtender Weise hingewiesen, gelten hingegen die Grundsätze der Scheinsozietät. Den angestellten Scheinsozios treffen dieselben Pflichten wie den echten Sozios, d.h. er unterliegt selbst der Versicherungspflicht. Im Übrigen darf ein angestellter Steuerberater nur dann wie ein echter Sozios auf den Geschäftspapieren geführt werden, wenn er im Innenverhältnis befugt ist, Mandate für die Sozietät anzunehmen und den/die anderen Partner im Verhinderungsfalle auch zu vertreten.

Freie Mitarbeiter

Bereits im Jahr 1998 haben sich die Versicherer auf den Standpunkt gestellt, dass der freie Mitarbeiter, der auf den Geschäftspapieren mit einem entsprechenden Zusatz (z. B. „Freier Mitarbeiter“) aufgeführt ist, gleichwohl haftungsrechtlich anders zu behandeln ist als der angestellte Steuerberater, der auf das Anstellungsverhältnis hinweist. Nach Ansicht der Versicherer hätte ein entsprechender Hinweis aus Sicht der ratsuchenden Öffentlichkeit nämlich keine klarstellende und damit rechtsscheinvernichtende Wirkung, da der freie Mitarbeiter stets als selbstständig tätiger Berufsangehöriger wahrgenommen wird.

Der freie Mitarbeiter, der sich auf den Geschäftspapieren seiner Kanzlei aufnehmen lässt, begründet danach stets unabhängig von einem etwaigen Hinweis auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis für sich das Risiko einer Rechtsscheinhaftung. Entgehen kann er diesem Risiko nur dadurch, dass er entweder auf eine derartige Aufnahme verzichtet oder aber eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2009 (1 BvR 144/09, AnwBl 2009, 449) in einer Anwaltssache entschieden, dass durch die zulässige Angabe eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeit ein haftungsbegründender Rechtsschein vermieden werden kann. Der Bundesgerichtshof hat - ebenfalls in einer Anwaltssache - darauf hingewiesen, angestellte Rechtsanwälte und freie Mitarbeiter könnten einem Rechtsschein vorbeugen, indem sie ihren wahren

Status auf Kanzleischildern und Formularen deutlich machen (BGH, Urteil vom 21. Juli 2011, IV ZR 42/10). Ob die Versicherer in Anbetracht dieser Rechtsprechung weiterhin an ihrem o. a. Standpunkt festhalten, bleibt abzuwarten. Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 4/2010, Tz. 19.

19. Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit

Entgegen anderslautender Gerüchte gilt das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit für Steuerberater auch weiterhin! Allerdings sind im Gegensatz zu früher Ausnahmen von dem Verbot einer gewerblichen Tätigkeit möglich.

Wie definiert man nun eine gewerbliche Tätigkeit?

Der berufsrechtliche Gewerblichkeitsbegriff stimmt nämlich nicht unbedingt mit dem steuerlichen Gewerblichkeitsbegriff überein. Berufsrechtlich relevant ist eine gewerbliche Tätigkeit erst dann eine solche, wenn die entsprechende Tätigkeit des Steuerberaters einen gewissen Umfang angenommen hat und mit entsprechender Nachhaltigkeit betrieben wird (BGH, Urteil vom 25. Februar 2003, StbSt® 2/02; DStRE 2003, 957; bei gelegentlicher Seminartätigkeit).

Damit ist z. B. ein aus steuerlicher Sicht bereits gewerblicher Betrieb einer Photovoltaikanlage meist aus berufsrechtlicher Sicht noch keine gewerbliche Tätigkeit. Die Tätigkeit als Geschäftsführer einer (nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten) GmbH stellt hingegen grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit im berufsrechtlichen Sinne dar, da maßgeblich von der Rechtspersönlichkeit der GmbH geprägt. Ist ein Steuerberater hingegen nur an einem gewerblichen Unternehmen beteiligt und nach den vertraglichen Vereinbarungen oder tatsächlichen Verhältnissen für das Unternehmen nicht geschäftsführend oder in ähnlicher Weise tätig (Stichwort: faktische Geschäftsführung), stellt dies wiederum keine gewerbliche Tätigkeit dar.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigte Tätigkeit wohl gewerblicher Art sein wird, kann man bei der Steuerberaterkammer eine Ausnahmegenehmigung hierfür beantragen. Dieser Antrag sollte schriftlich gestellt werden und insbesondere eine Begründung enthalten, warum man es für notwendig erachtet, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben. Der Antrag ist kostenpflichtig.

Die Steuerberaterkammer kann und wird von dem Instrument der Ausnahmegenehmigung aufgrund des weiterhin geltenden grundsätzlichen Verbots der gewerblichen Tätigkeit und der daher in § 16 BOSTB sehr eng umrissenen Tatbestände für eine Ausnahme jedoch nur äußerst zurückhaltend Gebrauch machen.

Die Kammer **kann** eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot der gewerblichen Tätigkeit nämlich nur erteilen, **soweit hierdurch eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.**

Nach § 16 BOSTB kann eine Ausnahmegenehmigung insbesondere erteilt werden bei:

Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Rahmen vereinbarter Tätigkeiten

Hierunter fällt z. B. die Wahrnehmung von Geschäftsführungsfunktionen, wenn Steuerberater als Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter ein zum Nachlass gehörendes bzw. zu sanierendes Unternehmen vorübergehend fortführen müssen.

Ausübung vereinbarter Tätigkeiten in Gesellschaften, die nicht Berufsausübungsgesellschaften sind; dabei ist sicherzustellen, dass Steuerberater nicht in ihren Berufspflichten beeinträchtigt werden

Es ist also nunmehr die Gründung einer reinen Unternehmensberatungs-GmbH durch Steuerberater denkbar, da die Unternehmensberatung zu den vereinbarten Tätigkeiten eines Steuerberaters gehört.

Bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten in ein gewerbliches Unternehmen gelten für Steuerberater weiterhin die Kern-Berufspflichten des § 57 StBerG; ebenso die Pflicht, sich gegen die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Gefahren zu versichern. Der Steuerberater muss also auch für eine ausgelagerte vereinbare Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten bzw. prüfen, ob diese Tätigkeit von seinem Versicherungsvertrag als Steuerberater miterfasst wird. Eine Ausnahme hiervon ist bei der ausschließlichen Verwaltung eigenen Vermögens im Rahmen einer gewerblichen Rechtsform (z.B. vermögensverwaltende GmbH & Co. KG) denkbar.

Gewerbliche Tätigkeiten, die gemessen an Art und Umfang und unter Beachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen nur geringfügig sind

Denkbar sind hier geringfügige Betätigungen im Rahmen eines z. B. Wein-, Kunst-, oder Oldtimerhandels, jedoch ohne eigenes Ladengeschäft und ohne Mitarbeiter.

Vorübergehender Betrieb von gewerblichen Unternehmen, die im Wege der Erbfolge auf den Steuerberater übergegangen sind, oder von Unternehmen naher Angehöriger des Steuerberaters

Übernahme der Notgeschäftsführung bei Mandantenunternehmen

Zu guter Letzt ist zu beachten, dass die Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters (§ 33 StBerG) nicht in einem gewerblichen Kleid ausgeübt werden dürfen (Ausnahme: Steuerberatungsgesellschaft). § 3 StBerG führt nämlich abschließend auf, wer zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, also (zusammengefasst) Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sind, sowie eben Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Es darf daher bspw. eine nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte OHG, KG oder GmbH auch dann keine Hilfeleistung in Steuersachen erbringen, wenn ihre Gesellschafter und Geschäftsführer ausschließlich Steuerberater wären. Eine Ausnahmemöglichkeit ist hier nicht vorgesehen.

Im Falle einer gewerblichen Betätigung ohne Ausnahmegenehmigung ist ein Widerrufsgrund gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 StBerG gegeben, so dass die Kammer verpflichtet ist, die Bestellung als Steuerberater zu widerrufen.

20. Unterschrift bei elektronischer Übermittlung von Steuererklärungen

Nach § 25 Abs. 4 EStG besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2011 die Verpflichtung, die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Gewinneinkünfte, d. h. Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, erzielt werden und es sich nicht um eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG handelt. Dazu gehören die Erklärungen zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG auch die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR 2011 (BMF-Schreiben IV C 6 – S 2142/11/10001 vom 21. November 2011, BStBl. I 2011, S. 1101). Die ebenfalls vorgesehene elektronische Übermittlung von Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften für beschränkt Steuerpflichtige sowie von Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung mit mehr als 10 Beteiligten startet erst später.

Wenn die Einkommensteuererklärung elektronisch übermittelt wird, verzichtet die Finanzverwaltung auf die Unterschrift des Steuerpflichtigen. Bisher musste der Mandant die vom Steuerberater gefertigte Einkommensteuererklärung eigenhändig unterschreiben (vgl. § 150 Abs. 3 AO i. V. m. § 25 Abs. 3 Satz 4 EStG). Damit machte der Auftraggeber die Erklärung nicht nur zu seiner eigenen, sondern brachte nach der Rechtsprechung auch zum Ausdruck, dass er sie geprüft hatte (vgl. BFH-Urteil vom 14. Januar 1998, BStBl. II 1999, S. 203; BFH-Beschluss vom 25. Juni 1997, BFH/NV 1998, S. 8). Dem Mandanten war damit der Einwand abgeschnitten, der Steuerberater habe etwas anderes erklärt als gewollt oder veranlasst.

Abgabenrechtlich ändert sich nichts an der Stellung des Steuerberaters, der eine Einkommensteuererklärung für seinen Mandanten elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Er wird ausschließlich als Datenübermittler tätig und ist „nur“ dafür verantwortlich, dass die Daten technisch korrekt an das Finanzamt übermittelt werden. Er hat in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 StDÜV die Daten dem Auftraggeber unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die Daten unverzüglich zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Steuerberater sowohl durch eigene Aufzeichnungen als auch durch einen vom Auftraggeber unterschriebenen Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten nachweisen (BMF-Schreiben IV A 7 – O 2200/09/10009 :001 vom 16. November 2011, BStBl. I 2011, S. 1063). Mit der schriftlichen Freigabe durch den Mandanten vor der Übermitt-

lung der Daten an das Finanzamt sichert sich der Steuerberater auch zivilrechtlich im Innenverhältnis gegenüber dem Mandanten ab. Mit dieser Freigabe wird dokumentiert, dass der Mandant von der Steuererklärung vor ihrer Absendung Kenntnis genommen hat und mit ihr einverstanden ist.

Die Finanzverwaltung geht nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins davon aus, dass eine von einer Person oder Gesellschaft i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) übermittelte Steuererklärung tatsächlich von dem betreffenden Steuerpflichtigen genehmigt worden ist (BMF-Schreiben vom 16. November 2011, a. a. O.).

21. Allgemeiner Vertreter für die eigene Praxis – Reine Pflicht oder sinnvoller Schutz eigener Interessen?

Der Gesetzgeber hat jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten verpflichtet, einen allgemeinen Vertreter zu bestellen, wenn er länger als einen Monat daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben und die Bestellung unverzüglich der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StBerG).

Aber auch für Zeiten eines kürzeren Ausfalls (z. B. geplanter Urlaub) sollte jeder Berufsangehörige anhand der Struktur seiner Praxis prüfen, ob ggf. für eine Vertretung gesorgt werden sollte. Dies kann erforderlich werden und damit sinnvoll sein, um die Erreichbarkeit eines Berufsträgers zu gewährleisten und die Mandanteninteressen nicht zu gefährden.

Vor allem bei unvorhergesehenen Notsituationen (Unfall, plötzliche schwere Erkrankung etc.) zahlt es sich für den Erhalt der eigenen Praxis aus, entsprechende Vorkehrungen getroffen zu haben.

Ausführliche Hinweise zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters sind im Berufsrechtlichen Handbuch (Fach I. 5.2.3.1) und im Deutschen Steuerrecht (7/2005, S. 346 ff.) zu finden.

22. Anzeigepflichten zum Berufsregister bei Gründung einer Bürogemeinschaft

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, den in § 3 Nr. 2 und 3 StBerG genannten Vereinigungen (Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschl. zur Hilfeleistung in Steuersachen zugelassene Personen sind) und Steuerberatungs-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, Lohnsteuerhilfvereinen, Vereinen i. S. d. § 4 Absatz 4 StBerG und Gesellschaften und Personenvereinigungen i. S. des § 155 Absatz 1 StBerG eine Bürogemeinschaft bilden. Ein Zusammenschluss mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn

diese im Ausland einen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.

Bei Bürogemeinschaften handelt es sich um einen Zusammenschluss von Mitgliedern eines Berufes zur Berufsausübung in gemeinsamen Büroräumen. Die Mitglieder dieser Bürogemeinschaft benutzen gemeinsam die Räume und verfügen ggf. über gemeinsames Personal und Büroausstattungen zu ihrer eigenen Berufsausübung.

Dabei sind die einzelnen Berufsträger eigenständig tätig und rechnen ihre Tätigkeit auch eigenständig gegenüber ihren Auftraggebern ab. Sie haften im Gegensatz zu Mitgliedern einer Sozietät nicht für die Tätigkeit der anderen Mitglieder der Bürogemeinschaft.

Eine Bürogemeinschaft muss als solche im geschäftlichen Verkehr – schon aus haftungsrechtlichen Gründen – deutlich kenntlich gemacht werden, damit nicht der Eindruck erweckt wird, es handelt sich um eine Sozietät, soweit nicht getrennte Briefbögen verwendet werden.

Bei der Gründung einer Bürogemeinschaft mit einem Lohnsteuerhilfverein ist es gem. § 12 Abs. 2 BOSTB Steuerberatern untersagt, mit dem Lohnsteuerhilfverein Vereinbarungen über eine Mandatserteilung zu treffen, in denen der Steuerberater Steuerrechtshilfe leistet, die über die Beschränkungen des § 4 Nr. 11 StBerG hinausgehen.

Die Gründung von Bürogemeinschaften und Veränderungen bzw. Beendigungen sind gem. §§ 46, 48 DVStB der zuständigen Steuerberaterkammer zur Eintragung in das Berufsregister anzuzeigen.

23. Steuerberater als fachkundige Stelle i. S. d. § 57 SGB III (künftig § 93 SGB III)

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich gegenüber dem Gesetzgeber dafür ausgesprochen, im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt in § 93 SGB III den Steuerberater als fachkundige Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung von Gründungszuschüssen explizit aufzuführen.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 teilt die Bundessteuerberaterkammer dazu folgendes mit:

„Erwartungsgemäß ist der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht gefolgt. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich entsprechend den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses verabschiedet.

Durch das Gesetz wird unter anderem die Gewährung des Existenzgründerzuschusses neu geregelt. Künftig steht die Gewährung des Existenzgründerzuschusses im Ermessen des Arbeitsvermittlers, ein Anspruch auf Zahlung des Gründerzuschusses, wie er bisher bestand, steht dem Existenzgründer dann nicht mehr zu. Um den Gründerzuschuss zu erhalten, muss der Existenzgründer noch einen

Anspruch auf 150 Tage Arbeitslosengeld haben; vormals waren dies nur 90 Tage. Auch wird der Gründerzuschuss in der ersten Förderphase künftig für sechs Monate (bisher neun Monate) in Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 300,00 EUR gezahlt. Die Zahlung der Pauschale in Höhe von 300,00 EUR wird in der zweiten Förderphase von sechs auf neun Monate verlängert. Weitere Voraussetzungen sind nicht geändert worden.

Die weiteren Änderungen durch das Gesetz betreffen die Einstiegsqualifizierung, die Eingliederungszuschüsse, die Job-to-Job-Vermittlung sowie vermittlungsunterstützte Leistungen an Arbeitnehmer. Besonders zu erwähnen ist, dass die durch die Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld zum 31. Dezember 2011 beendet werden.“

24. Bekämpfung der Geldwäsche – Verdachtsanzeige und Verschwiegenheitspflicht

Im September 2011 hat die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) den Jahresbericht 2010 veröffentlicht. In dem Bericht findet sich unter anderem auch eine Darstellung zur Entwicklung der Geldwäscheverdachtsanzeigen im Jahr 2010. Danach wurden im letzten Jahr insgesamt 11.042 Verdachtsanzeigen erstattet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 22% und stellt seit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes im Jahr 1993 einen absoluten Höchststand an Geldwäscheverdachtsanzeigen dar.

Von Steuerberatern wurden bundesweit insgesamt drei Verdachtsanzeigen erstattet. Diese Anzahl liegt auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten Jahre. Zwar wurden in dem Bericht dieses Mal die Freien Berufe nicht ausdrücklich kritisiert, jedoch werden die Freien Berufe und damit auch die Steuerberater vom Bundeskriminalamt wegen der geringen Zahl der Verdachtsanzeigen weiterhin kritisch betrachtet.

In diesem Zusammenhang ist wohl auch der ursprüngliche Entwurf des Bundesrats zur Änderung des Geldwäschegesetzes (BR-Drs. 317/11 (B)) zu sehen, der u.a. eine anlassunabhängige präventive Aufsicht von Steuerberatern durch die Steuerberaterkammern vorsah. Danach sollten die Steuerberaterkammern zur Durchführung von verdachtsunabhängigen Routinekontrollen befugt sein und gegebenenfalls die Ausübung des Berufs untersagen können, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hatte.

Für den Steuerberater stellt sich im Zusammenhang mit einer möglichen Verdachtsanzeige die Frage, wie sich diese mit der berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit verträgt.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht dann nicht, wenn sie durch gesetzliche Regelungen durchbrochen ist.

Das ist u. a. der Fall bei Verpflichtung zur Anzeige strafbarer Handlungen (§§ 138, 139 StGB) oder eben nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Steuerberater sind danach bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB oder der Terrorismusfinanzierung dient, zu einer Verdachtsanzeige verpflichtet. Während die Verdachtsanzeige von Geld- und Kreditinstituten gegenüber dem zuständigen Bundeskriminalamt erstattet werden muss, haben Steuerberater die Verdachtsanzeige an die Bundessteuerberaterkammer zu übermitteln. Nach § 12 Abs. 1 GwG ist es dem Steuerberater untersagt, den Mandanten von der Verdachtsanzeige oder einem darauf eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu unterrichten.

Eine Pflicht zur Verdachtsanzeige besteht jedoch dann nicht, wenn dem Geldwäscherdacht Informationen vorliegen, die der Steuerberater im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Mandanten erhalten hat (§ 11 Abs. 3 GwG). Die Pflicht zur Verdachtsanzeige bleibt aber bestehen, wenn der betroffene Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant seine Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Es gibt bestimmte Indizien, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient. Eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können, hat das Bundeskriminalamt herausgegeben, die passwortgeschützt im Internet unter www.bka.de/newsletter/nl2006-07.pdf abgerufen werden kann.

Weitergehende Hinweise zum Umgang mit den Regelungen zum Geldwäschegesetz sind im Berufsrechtlichen Handbuch, I. Berufsrechtlicher Teil, Kapitel 5.5.1. (Anordnung nach § 9 Abs. 4 GwG) und 5.5.2. (Anwendungshinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Geldwäschegesetz) zu finden.

25. Gebührenrecht

• Bindungswirkung des Gebührenerlasses

Reduziert der Steuerberater gemäß § 11 StBGebV seine ursprünglich geltend gemachte Forderung gegenüber seinem Mandanten, hat er damit eine unwiderrufliche Leistungsbestimmung getroffen. Auch für den Fall der Nichtbezahlung des (ermäßigten) Honorars durch den Mandanten ist ihm die Möglichkeit genommen, seine rechtmäßige Ursprungshonorarforderung später erneut geltend zu machen. (AG Halle (Westf.), Urteil vom 18.08.2011, Az.: 2 C 167/10)

• Anspruch des Mandanten auf Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Datenübertragung

Mit Beendigung des Mandats und vollständiger Bezahlung der Rechnung hat der Mandant nicht nur einen An-

spruch auf Herausgabe von Unterlagen in Papierform (Finanzbuchhaltungsdaten), sondern kann von seinem ehemaligen Steuerberater auch die Zustimmung zum Übertrag der bei einem Rechenzentrum gespeicherten Daten verlangen.

(AG Mannheim, Urteil vom 09.11.2010, Az.: 3 C 249/10)

26. Achtung vor Verjährung von Gebührenforderungen!

Allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre

Die allgemeine Verjährungsfrist für Gebührenforderungen beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre und beginnt gem. § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs ist deckungsgleich mit der Fälligkeit der Gebührenforderung.

Diese tritt nach § 7 StBGebV ein, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Das ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der Steuerberater seinem Mandanten die Arbeitsergebnisse übergibt. Ob und wann der Steuerberater eine Gebührenrechnung erteilt, ist – bezogen auf die Verjährungsfrist seiner Gebührenforderung – ohne Belang.

Beispiel:

Der Steuerberater hat im Dezember 2006 seinem Mandanten die Steuererklärung für das Jahr 2005 ausgehändigt, die Rechnung hierfür aber erst im Januar 2007 geschrieben. Die Verjährungsfrist begann am 31. Dezember 2006, 24:00 Uhr und endete am 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr.

Eintritt der Fälligkeit

Was bedeutet dies für die Praxis? Der Steuerberater muss noch in diesem Jahr prüfen, ob Tätigkeiten aus dem Jahr 2008 bisher nicht abgerechnet oder – was der Regelfall sein dürfte – zwar abgerechnet, aber noch nicht bezahlt wurden.

Bezüglich solcher Forderungen, die bislang nicht in Rechnung gestellt wurden, gehen Sie am besten so vor, dass Sie dem Mandanten die Rechnung zuschicken oder überbringen und ihn bitten, die Forderung unmittelbar zu begleichen oder schriftlich einen Verjährungsverzicht zu erklären. Reagiert der Mandant nicht, kann der Eintritt der Verjährung nur durch gerichtliche Geltendmachung, also durch die Beantragung eines Mahnbescheides oder die Erhebung einer Zahlungsklage verhindert werden (zu den weiteren Möglichkeiten s. § 204 Abs. 1 (BGB)). Beide Verfahren verhindern den Eintritt der Verjährung, auch wenn der Mandant keine oder nur eine formal fehlerhafte Gebührenrechnung erhalten hat.

Hemmung durch Mahnbescheid

Bezüglich solcher Forderungen, die schon des Öfteren angemahnt wurden, gilt grundsätzlich das Vorgesagte. Ein Mahnbescheid oder eine Klage führen gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1, 3 BGB zu einer Hemmung der Verjährung. Diese endet 6 Monate nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingelei-

teten Verfahrens. Sie endet aber auch, und hierauf müssen Sie achten, wenn die Parteien das Verfahren nicht (weiter) betreiben. In diesen Fällen endet die Verjährungsfrist 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung (§ 204 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Hemmung durch Verhandlungen

Nach § 203 BGB tritt eine Hemmung der Verjährung auch dann ein, wenn sich die Parteien über einen Anspruch oder über Anspruch begründende Umstände in Verhandlung befinden. Wird z. B. wegen einer Gebührenangelegenheit ein Vermittlungsverfahren bei der Steuerberaterkammer geführt, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer der Verhandlungen und tritt (unabhängig vom konkreten Verjährungsfristende) frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Neubeginn durch Anerkenntnis/Teilzahlung

Den Mandanten zu einer Teilzahlung zu bewegen ist eine geschickte Möglichkeit, den Eintritt der Verjährung zu verhindern.

Es gibt immer wieder Mandanten mit einer schlechten Zahlungsmoral. Im Hinblick auf das Dauermandat neigen viele Steuerberater dazu, sich bezüglich der Vereinnahmung der Gebühren etwas großzügiger zu geben, was die Mandanten dann weidlich ausnutzen. Droht dann am Jahresende bezüglich Altforderungen die Verjährung, kann der Steuerberater mit gutem Gewissen auf den Mandanten zugehen und ihm sagen, er soll doch wenigstens auf die Forderungen aus dem Jahr 2008 einen Abschlag von 500,00 oder 1.000,00 EUR zahlen.

Der Mandant wird sich in vielen Fällen hierauf einlassen und froh sein, nicht gleich die ganze Summe zahlen zu müssen. Der Steuerberater hingegen hat durch die Abschlagszahlung einen Neubeginn der Verjährung erreicht, ohne dass dem Mandanten dies bewusst wurde und vor allen Dingen, ohne gerichtlich gegen den Mandanten vorgehen zu müssen. Die „neue“ Verjährungsfrist beginnt in solchen Fällen allerdings nicht am Ende des Jahres, sondern an dem Tag, der dem Anerkenntnis folgt. Leistet ein Mandant am 27. Dezember 2011 eine Teilzahlung, beginnt die „neue“ Verjährungsfrist am 28. Dezember 2011 und endet am 28. Dezember 2014.

Neben einer Teilzahlung führen auch weitere Formen des Anerkenntnisses (Sicherheitsleistung, Zinszahlung usw.) zu einem Neubeginn der Verjährung.

Beratungshinweis

Gebühren für Angelegenheiten, die im Jahr 2008 erledigt wurden, verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Der Eintritt der Verjährung kann verhindert werden durch:

- Beantragung eines Mahnbescheids oder der Einreichung einer Klage
- Verhandlungen über den Anspruch
- Anerkennung des Anspruchs durch den Mandanten im Wege einer Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder (möglichst schriftliches) Anerkenntnis

III. Ausbildung/Fortbildung

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2011/2012

- schriftlicher Teil am 07.11./08.11.2011

- mündlicher Teil am 23.01./24.01.2012

Zahl der Teil- neh- mer (*)	be- stan- den (**)	No- te 1	No- te 2	No- te 3	No- te 4	nicht be- stan- den	schrift- lich	münd- lich
41	29	0	2	8	19	12	12	0
	70,7 %		6,9 %	27,6 %	65,5 %	29,3 %	100 %	

*) darin enthalten: 30 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 24 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, die die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2011/12 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Bokowski, Stefanie	Böl, Fränze
Brummack, Anja	Büge, Mandy
Dodt, Fabian	Dündar, Onur
Greifert, Anja	Haschka, Jacqueline
Jäkel, Maximilian	Kidszun, Sarah
Knop, Martin	Kolenderski, Jennifer
Kostyan, Oleg	Kreißl, Heidi
Kunkel, Janine	Lasowski, Julia
Müncheberg, René	Peter, Christina
Reich, Madlen	Reuß, Jessica
Ruffani, Zita	Schulz, Ines
Schulze, Christoph	Seeger, Josefin
Siebert, Susanne	Siedler, Susan
Soult, Manja	Stölken, Hanno
Zisick, Patricia.	

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche und ehrte die Prüfungsteilnehmerinnen:

Name	Ausbildung
Ruffani, Zita	OSZ Berlin /Mathias Götzl, StB, Strausberg
Seeger, Josefin	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Minning & Burgdorf, WP, StB, Hamburg – Neuruppin, Neuruppin

mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen.

28. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfrage wurde unter den Prüfungsabsolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2011/12 durchgeführt.

Ziel der Umfrage ist es, Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung, der Durchführung von Seminaren für Auszubildende etc. zu gewinnen.

Von den befragten Absolventen würde die Mehrzahl den Ausbildungsberuf weiterempfehlen.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten wurden die Befragten überwiegend durch Eltern, Verwandte, Bekannte, Personen im steuerberatenden Beruf sowie aus der Tageszeitung und Praktika bei Steuerberatern aufmerksam.

Ausschlaggebend für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit darstellt. Des Weiteren waren „Aufstiegschancen im Beruf“ sowie ein „sicherer Arbeitsplatz“ wichtige Kriterien.

Sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung wurde von mehr als 80% der Prüfungsteilnehmer positiv bewertet.

Für die Lehrstellenwahl spielte bei den Absolventen die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle.

Die befragten Prüfungsteilnehmer gaben an, nach Abschluss der Berufsausbildung im steuerberatenden Beruf zu verbleiben. Es ist davon auszugehen, dass kein Absolvent zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung ohne Beschäftigungsverhältnis, d. h. arbeitslos war.

Eine weitere **Befragung** wurde unter den **Teilnehmern des Kompaktseminars** in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2012 –, das in der Zeit vom 30.01.2012 bis 03.02.2012 in Potsdam stattfand, durchgeführt.

In Auswertung dieser Befragung kann festgestellt werden, dass mehr als 75 % der Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“ bewerteten.

Nahezu 85 % der Seminarteilnehmer schätzten ein, dass das Kompaktseminar, welches die Wiederholung des Unterrichtsstoffes in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2012 – zum Inhalt hatte, einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Nach Beendigung des Kompaktseminars hielten ca. 90 % der Befragten ihre Teilnahme am genannten Seminar für „wichtig“.

26 (= 60 %) Teilnehmer hatten das Seminar mit Übernachtung in der Jugendherberge gebucht. Der überwiegende Teil der Übernachtungsgäste war hier mit der Unterbringung und Essenversorgung zufrieden.

Gleichfalls wurde eine **Teilnehmerbefragung** zum **Seminar in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2012**, welches in der Zeit vom 11.02.2012 bis 25.02.2012 in Potsdam stattfand, durchgeführt.

Hier bewerteten nahezu alle Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“.

Die Angemessenheit des Lerntempos wurde von allen Teilnehmern „bejaht“.

75 % der Seminarteilnehmer schätzten ein, dass das Seminar einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte. 25 % der Seminarteilnehmer bewerteten das Seminar sogar mit einem „leichten Schwierigkeitsgrad“.

Am Ende des „Seminars in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2012“ hielten ca. 95 % der Befragten ihre Teilnahme für „wichtig“.

Abschließend konnte festgestellt werden, dass auch hier die Mehrheit der Seminarteilnehmer mit den unterrichtenden Dozenten „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“ war.

29. Ausbildungsjahr 2012/2013 vorbereiten - Ausbildungsplätze besetzen

Bis zum 31.12.2011 konnten durch die Initiative der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt 123 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr registriert werden (Vorjahr: 136 Neueintragungen). Dem gegenüber stehen jedoch 18 Ausbildungsplätze, die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnten.

An dieser Stelle möchten wir uns für das große Engagement bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken!

Per 31.12.2011 waren bundesweit 17.125 Steuerfachangestellten-Ausbildungsverhältnisse registriert. Dies sind 106 Ausbildungsverhältnisse bzw. 0,6 % mehr als am Vorjahresstichtag.

In unserem Kammergebiet ist bei neu abgeschlossenen Verträgen im vergangenen Jahr ein Rückgang von 9,6 % zu verzeichnen. Allerdings konnten 18 Ausbildungsplätze im vergangenen Jahr nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Wir müssen davon ausgehen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung immer weniger geeignete und interessierte Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung stehen werden, so dass sich eine frühzeitige Suche erforderlich macht.

Bereits heute wird von den Kanzleien – zahlreiche telefonische Anfragen von Kammermitgliedern nach ausgebildeten Steuerfachangestellten bestätigen dies – ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Mit Unterstützung von vielen engagierten Berufsangehörigen und Auszubildenden versucht die Kammer bei **Berufsinformationsbörsen**, **Schulveranstaltungen** und auf **Messen** ein modernes Bild des Berufsstandes zu vermitteln. Es zeigt sich, dass viele Jugendliche erst im persönlichen Gespräch Interesse am steuerberatenden Beruf entwickeln, so dass die Beteiligung an Messen u. ä. Veranstaltungen auch weiterhin immens wichtig für die Nachwuchsentwicklung sein wird.

Seitens der Bundessteuerberaterkammer wurde eine **Ausbildungskampagne** gestartet, in deren Zusammenhang auch alle Informationsmaterialien wie Flyer und CD's überarbeitet und eine eigene Homepage eingerichtet wurde.

Außerdem wurde allen allgemeinbildenden Schulen im Kammerbezirk **Unterrichtsmaterial** angeboten, mit dem die Schüler der Klassen 9 und 10 bereits auf die Themen Finanzen / Steuern aufmerksam gemacht werden sollen. Zusätzlich beteiligt sich die Kammer im Bereich der **Berufswahlorientierung** an den Schulen und Agenturen für Arbeit bzw. Berufsinformationszentren, sofern dies dort gewünscht ist. Künftig wird ein größerer Fokus auf der **Ansprache der Eltern** liegen, die bereits jetzt bei verschiedenen Veranstaltungen einbezogen werden.

Diese Bausteine gehören allesamt in den Bereich des Ausbildungsmarketings und zielen darauf ab, den Ausbildungsberuf bekannter zu machen und als attraktive Alternative darzustellen, um das Interesse bei den Jugendlichen zu wecken. Es ist leicht erkennbar, dass viele Aktionen zielgruppenspezifisch durchgeführt werden. Die Ansprache der Jugendlichen erfolgt wie beschrieben auf den Messen, im Internet, usw. Gleichzeitig werden auch die Personenkreise angesprochen, die Einfluss auf die Wahl des Ausbildungsberufes nehmen, insbesondere Eltern und Lehrer. Nur so wird es gelingen, die Berufswahl der Jugendlichen in unsere Richtung zu lenken und **geeignete Auszubildende** zu finden.

Die weniger werdenden geeigneten Bewerber für den Ausbildungsberuf werden vor allem von der Wirtschaft bereits an den Schulen heftig umworben. Der Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten steht dabei in direkter Konkurrenz zu den Berufen der Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Sozialversicherungskaufleute, Immobilienkaufleute oder auch Groß- und Außenhandelskaufleute. Auch dort werden ebenso wie bei uns hochqualifizierte Schulabgänger gesucht, um die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen. Aktuell verfügten ca. 75 % der Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten über die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife, ca. 25% hat den Realschulabschluss. Damit gehört unser Ausbildungsberuf zu den anspruchsvollsten im Lande.

Es sollte deshalb durch unsere Kammermitglieder eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden, die darauf ausgerichtet ist, frühzeitig geeignete Bewerber, z.B. durch Schülerpraktika, Teilnahme an lokalen Ausbildungsbörsen vor Ort, Veranstaltungen der Schulen zur Berufsfindung und Berufswahl, zu suchen. Ein wichtiges Argument sind auch die Arbeitsplatzsicherheit, Aufstiegschancen, z.B. zum Steuerfachwirt oder die Möglichkeit, den Beruf des Steuerberaters zu ergreifen.

In Zukunft wird es darum gehen, den potenziellen Berufsnachwuchs frühzeitig dort zu gewinnen und abzuholen, wo er seine schulische Grundausbildung erhält. Bei diesem Vorhaben wird es nicht zuletzt darum gehen, ein positives Image zu haben und dies auch zu transportieren. Dabei wird es nicht nur um die für Freie Berufe einmalige Aufstiegsmöglichkeit bis hin zum Steuerberater gehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ganz besonders jene Kanzleien ansprechen, die noch nie Nachwuchs ausbilden und stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte eingestellt haben.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal alle Kammermitglieder bitten, Ausbildungsplätze für das Jahr 2012/13 bereitzustellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit zu melden als auch in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse im Internet zu veröffentlichen.

Die Entscheidung, einen Ausbildungsplatz anzubieten und zu besetzen, hängt häufig von den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der Praxis- und Kanzleiinhaber ab. Es ist zu beobachten, dass es für Ausbildungsbetriebe sehr wichtig ist, dass sich Jugendliche bewerben, die die erforderlichen schulischen, aber auch die sozialen Kompetenzen mitbringen. Nur ein zufriedener Arbeitgeber ist jederzeit wieder gern bereit, Auszubildenden eine Chance zu geben. Daher setzen wir als Steuerberaterkammer den Hebel dort an, wo potenzielle Bewerber mit der notwendigen Ausbildungsreife sich über zukunftsweisende Berufswege informieren.

Veränderungen zeigen sich auch bei den Auszubildenden selbst. War es vor Jahren noch so, dass die jungen Leute relativ selbstständig und selbstbewusst in das Arbeitsleben eintraten, zeigt sich seit einigen Jahren eine deutliche Tendenz hin zu mehr Unselbstständigkeit und Unsicherheit zu Beginn der Ausbildung. Die jungen Leute wachsen häufig unter anderen Bedingungen auf als früher und haben noch wenig Erfahrung mit dem Wirtschaftsleben gesammelt. Da wir als Ausbilder das Versäumte nicht nachholen können und zudem auch auf die Auszubildenden angewiesen sind, um später damit den Mitarbeiterstamm zu ergänzen, muss die Empfehlung gegeben werden, die Auszubildenden dort abzuholen, wo sie sich befinden. D.h. es sollte mehr noch als zu früheren Zeiten zu Beginn der Ausbildung auf die Bedürfnisse und den Nachholbedarf der jungen Nachwuchskräfte eingegangen, Verständnis gezeigt und auf deren Zustand Rücksicht genommen werden. Die jungen Auszubildenden werden es danken und im weiteren Verlauf ihrer Ausbildung mit guten Leistungen zurückzahlen.

Die Kammergeschäftsstelle steht allen Ausbildungswilligen zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ jederzeit gern zur Verfügung.

30. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet die auf unserer Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Dieser Service ist erweitert worden und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit werden sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatz-suchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Auch hier gilt: Gern beantworten wir die Fragen unserer Kammermitglieder und stehen für Hinweise zur Verfügung.

31. Bundesverband der Freien Berufe – „Konstant hohe Ausbildungsleistung bei den Freien Berufen“

Die Ausbildungsleistung der Freien Berufe, dem nach Industrie und Handel sowie Handwerk drittgrößten Ausbildungsberuf, bleibt mit 42.612 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verglichen mit dem Vorjahreswert von 42.441 auch nach den abschließenden Erhebungen durch das BIBB mit einem leichten Plus konstant hoch. Während in den alten Bundesländern ein Zuwachs um 1,0 Prozent, dies entspricht einem Plus von 446 Verträgen, auf nunmehr 37.864 Verträge zu verzeichnen ist, ist die Zahl der Neuverträge in den neuen Ländern um 5,5 Prozent, das sind 275 Verträge weniger, auf jetzt 4.748 zurückgegangen.

Erfreulich ist, dass öffentlich finanzierte oder geförderte außerbetriebliche Ausbildungsverträge einen unverändert geringen Anteil von 0,5 Prozent ausmachen. Das wertet das Ausbildungsentgagement der Freien Berufe noch auf. In lediglich 211 Ausbildungsverträgen stecken öffentliche oder Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit. Die Freien Berufe weisen damit den mit Abstand geringsten Anteil solch subventionierter Ausbildungsplätze aller Ausbildungsbereiche auf.

Positiv ist zudem, dass unter den über 42.600 Neuverträgen rund 6.000 neue und damit zusätzliche Ausbildungsplätze in rund 4.000 Praxen, Kanzleien und Apotheken enthalten sind, die zuvor nicht ausgebildet haben. Das ist ein großer Erfolg für die Freien Berufe und ihr Engagement für den Ausbildungspakt, dessen Partner der BFB seit 2007 ist.

Bei Betrachtung der einzelnen Ausbildungsberufe fällt auf, dass sich die Zahl der Neuverträge für den Beruf der Steuerfachangestellten um 4,6 Prozent auf 6.461 am deutlichsten erhöht hat. Zu dieser positiven Entwicklung haben auch die stetigen Initiativen des Berufsstandes zur Bewerbung dieses Ausbildungsberufs beigetragen. Positiv ist die Entwicklung zudem bei den Zahnmedizinischen Fachangestellten mit einem Plus von 3,8 Prozent auf 11.899 Verträge. Dagegen wurden im zahlenmäßig stärksten Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten mit 14.481 Verträgen 1,1 Prozent weniger Neuverträge abgeschlossen. Hierbei dürfte insbesondere der relativ starke Rückgang in den neuen Ländern um 7,0 Prozent und einem Minus von 109 Verträgen zu der Negativentwicklung beigetragen haben.

Bei den beiden zahlenmäßig etwas kleineren Berufen gibt es unterschiedliche Entwicklungen. Während bei der Tiermedizinischen Fachangestellten der Trend mit einem Zuwachs um 1,2 Prozent auf 1.850 Neuverträge leicht positiv ist, ist die Entwicklung bei den Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten in den Apotheken weiter rückläufig. Bis zum Stichtag wurden 1.621 Verträge abgeschlossen, das sind 4,6 Prozent weniger als noch im Vorjahr. Mit einer Neuordnung des Ausbildungsberufes will die Apothekerschaft gegensteuern.

Schließlich ist ein deutlicher Rückgang auch in den juristischen Ausbildungsberufen festzustellen. 6.300 Neuverträge wurden hier registriert, das sind 5,1 Prozent weniger als im Vorjahr, was einem Minus von 339 Verträgen entspricht. Dabei beschränkt sich der Rückgang im Wesentlichen auf die Nur-Rechtsanwaltsfachangestellten, während das Rechtsanwaltsnotariat und vor allem das Nur-Notariat regional unterschiedlich sogar leichte Zuwächse aufweisen. Auch bei den juristischen Assistenzberufen wird derzeit eine Modernisierung der Ausbildungsordnung vorbereitet, die den Negativtrend der letzten Jahre stoppen könnte.

Die insgesamt zufriedenstellende Bilanz ist ein gemeinsamer Erfolg aller Freiberufler und der für die Nachwuchskräfteversicherung zuständigen Stellen, die sich mit der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sowie mit Maßnahmen zur Bewerbung ihrer Ausbildungsberufe

dafür einsetzen, dass junge Menschen eine berufliche Perspektive erhalten.

(aus: Presseinformation BFB v. 16.12.2011)

32. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Vorpraktikum führt nicht zur Verkürzung der Probezeit

Ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt zwingend mit einer mindestens einmonatigen und maximal viermonatigen Probezeit (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart. Wird vor Beginn der Ausbildung ein Praktikum absolviert, ist dieses nicht auf die Probezeit anzurechnen. In einem vom Arbeitsgericht Duisburg zu entscheidenden Fall (Az.: 1 Ca 3082//08) hatte der Kläger bei der Beklagten vor Beginn seiner Berufsausbildung ein Praktikum absolviert. Anschließend stellte die Beklagte den Kläger unter Vereinbarung einer viermonatigen Probezeit als Auszubildenden ein. Innerhalb dieser Probezeit wurde dem Kläger gekündigt. Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage machte der Auszubildende geltend, dass der Zeitraum des Praktikums auf die Probezeit angerechnet werden müsse, mit der Folge, dass die Probezeit schon abgelaufen sei.

Das Gericht teilte diese Auffassung nicht und wies die Klage ab. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Praktikum einen anderen Inhalt als das Ausbildungsverhältnis hat. Während ein Praktikum dazu diene, den Beruf ohne weitere Verpflichtungen kennenzulernen, hätten Auszubildende und Auszubildende in der Probezeit die Aufgabe zu prüfen, ob die Eignung für den gewählten Beruf besteht und der Auszubildende sich in seine Lernpflichten und das Betriebsgeschehen einordnen kann. Erst mit dem Ausbildungsbeginn entstünden die wechselseitigen Pflichten von Arbeitgeber und Auszubildendem und erst mit diesem beginne die Probezeit.

Freistellung von Auszubildenden für Berufsschule

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den eigentlichen Berufsschulunterricht, sondern z. B. auch die Zeit für den Fahrtweg und für die vorgesehenen Pausen.

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) beendet, d.h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch grundsätzlich dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Dauer der Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergeben-

de Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z.B. weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte. Die für den Berufsschulweg benötigte Zeit ist jedoch grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen (Herkert/Tötl, Kommentar zum BBiG, Randnummer 11 zu § 15 BBiG). Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot. Es gilt aber auch nur einmal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zweimal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist jedoch die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist dem Auszubildenden die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung zu zahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, die Ersetzung der Ausbildungspflicht, so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung

Wiederholt muss festgestellt werden, dass Anschriftenänderungen von Auszubildenden durch den Auszubildenden erst mit der Anmeldung zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung der Kammergeschäftsstelle bekannt gegeben werden.

Wir bitten die Ausbildungsbetriebe, der Kammer **alle während der Ausbildungszeit eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen**, um die entsprechenden Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vornehmen zu können.

Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung vom 01. Januar 2011 gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt 3 Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Auszubildende die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Auszubildendenverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die oder der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. Falls Auszubildende auf Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, besteht die Möglichkeit, mit dem Auszubildenden einvernehmlich die Fortsetzung der Ausbildung – möglicherweise in Teilzeit aufgrund der Betreuung des Kindes – zu vereinbaren. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitausbildung besteht allerdings nicht.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

33. Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Aufgrund einiger Anfragen weist die Bundessteuerberaterkammer darauf hin, dass § 25 Abs. 4 EStG erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2011** anzuwenden ist.

Nach dieser Regelung besteht eine Verpflichtung, die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, wenn Gewinneinkünfte, d. h. Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, erzielt werden und es sich nicht um eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG handelt.

Dies ist zu unterscheiden von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach § 5b EStG. Die Verschiebung der Anwendung der E-Bilanz um ein Jahr auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen (Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung vom 20. Dezember 2010, BGBl. I 2010, S. 2135) sowie die Nichtbeanstandungsregelung für den VZ 2012 (vgl. BMF-Schreiben vom 28. September 2011, BStBl. I 2011, S. 855, Rz. 27) gelten **nicht** für die Abgabe der Steuererklärung nach § 25 Abs. 4 EStG.

34. Umsatzsteuer – Partyservice unterliegt dem Regelsteuersatz

Mit Urteil vom 23. November 2011, Az. XI R 6/08, hat der BFH entschieden, dass die Tätigkeiten eines Partyservices als sonstige Leistungen zu beurteilen sind, die dem Regelsteuersatz von 19% unterliegen. Bei einem Umsatz im Zusammenhang mit der Lieferung eines kaltwarmen Buffets (wie etwa Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich usw.) handelt es sich nicht um die Lieferung von Standardspeisen. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil aufweisen und mehr Arbeit und Sachverstand erfordern, ist daher nicht als Lieferung anzusehen.

Nur in den Fällen, in denen der Unternehmer lediglich Standardspeisen ohne zusätzliches Dienstleistungselement liefert oder in denen weitere, besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes ist, liegt eine ermäßigt zu besteuerte Lieferung vor. Kommt nur ein zusätzliches Dienstleistungselement hinzu, ist die Leistung insgesamt als sonstige Leistung zu qualifizieren.

Das BFH-Urteil ist das letzte von insgesamt vier Nachfolgeentscheidungen zum Urteil des EuGH vom 10. März 2011, Rs. C-497/09 – Bog u. a. Nachdem nun alle Nachfolgeentscheidungen veröffentlicht sind, soll demnächst ein aktualisiertes Anwendungsschreiben vom BMF zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken erscheinen.

Fazit:

Unternehmer, die Partyservice anbieten, erbringen nach der neuen Rechtsprechung nur umsatzsteuerermäßigte Lieferungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG, soweit sie „Standardspeisen“ liefern und dabei keinerlei Service leisten. Die Gestellung von Stehtischen, Geschirr und Besteck führe zu einem zusätzlichen Dienstleistungselement, welches der BFH bereits für schädlich erachtet. Unter Standardspeisen versteht man – lt. BFH – Produkte, die üblicherweise von Imbissständen angeboten werden. Buffetzusammenstellungen sind wegen der negativen Abgrenzung zur Lieferung von Standardspeisen als sonstige Leistungen einzustufen, wobei das Vorliegen eines zusätzlichen Dienstleistungselements hier keine Rolle spielt.

35. Finanzgericht Düsseldorf zur Vorabanforderung von Steuererklärungen

Steuererklärungen sind gem. § 149 Abs. 2 AO in der Regel bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Die obersten Finanzbehörden der Länder geben jährlich gleichlautende Erlasse heraus, mit denen die Frist allgemein bis zum 31. Dezember verlängert wird, wenn der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Finanzämter die Erklärungen auch für einen Zeitpunkt vor der allgemein verlängerten Frist anfordern.

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.07.2011 entschieden, dass die Aufforderung des Finanzamtes, Erklärungen für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist abzugeben, zwar grundsätzlich möglich sei, es müssten aber im Einzelfall konkrete Ermessenserwägungen angestellt werden, die sich an den im Erlass aufgezählten Tatbeständen orientieren und die die im Einzelfall gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Finanzbehörde in der Begründung der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung bis zum 30.09. lediglich ausgeführt, dass „...aufgrund der Höhe der Einkünfte mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen zu rechnen...“ sei.

Das Finanzgericht war der Auffassung, dass es in diesem Fall an einem konkreten auf den Sachverhalt der Kläger ausgerichteten und durch das Gericht nachprüfaren Tatsachenvortrag und an einzelfallbezogenen Ermessenserwägungen der Finanzbehörde fehlt.

So seien z. B. Einzelheiten zur Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen im Vorjahr und zur voraussichtlichen Höhe im Veranlagungszeitraum der Einspruchsentscheidung nicht zu entnehmen.

Das Urteil des FG Düsseldorf steht auf der Internetseite www.justiz.nrw.de zur Verfügung.

(FG Düsseldorf, Urteil vom 29.07.2011, Az.: 12 K 2461/11)

36. Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 17. Januar 2012 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung geändert. Umfangreiche Änderungen finden sich insbesondere in den Regelungen zur Gemeinnützigkeit, zu Haftungsbescheiden und Duldungsbescheiden und in den Regelungen zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen.

Das BMF-Schreiben ist im geschützten Bereich auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammer-service/Interne Infos/Interne Infos2012](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammer-service/Interne%20Infos/Interne%20Infos2012)

veröffentlicht.

37. Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2011 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 01. Dezember 2011 verabschiedeten Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention zuzustimmen. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde der Regierungsentwurf in einigen Punkten noch geändert. Erfreulich ist,

dass dabei die wichtigsten Forderungen der Steuerberaterkammern erfüllt wurden:

Rücknahme der präventiven Aufsicht bei Steuerberatern

Die mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz erfolgte Einführung der präventiven Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz soll für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer wieder zurückgenommen werden. Hierzu werden in § 16 Abs. 3 Satz 1 GwG die Wörter „zuständigen Behörde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9“ durch die Wörter „zuständigen Behörde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, soweit sich die Aufsichtstätigkeit auf die in den dortigen Buchstaben g und h genannten Verpflichteten bezieht, und Nr. 9“ ersetzt. Da die Steuerberaterkammer zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 8 GwG ist, hat die Gesetzesänderung zur Folge, dass die präventive Aufsicht nicht für Steuerberater bzw. die Steuerberaterkammern gilt.

Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, soll es dabei bleiben, dass für Steuerberater eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten grundsätzlich nicht besteht. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates soll stattdessen die Bundessteuerberaterkammer lediglich die Befugnis erhalten, für Fälle eines erhöhten Geldwäscherisikos die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausnahmsweise anzuordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GwG-neu). Nach dem Bericht des Finanzausschusses soll diese Änderung dem Umstand Rechnung tragen, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Verpflichteten bedeutet, während in bestimmten Berufszweigen oder Branchen – so auch bei Steuerberatern – grundsätzlich von einem relativ geringen Geldwäscherisiko ausgegangen werden kann. Der Finanzausschuss ist daher dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, insoweit das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Entgegen dem Regierungsentwurf kommt es somit auf die Anzahl der Mitarbeiter als Anknüpfungspunkt für die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht an.

Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung durch die Steuerberaterkammer

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates soll in § 14 Abs. 1 GwG klargestellt werden, dass für die Kammern der Freien Berufe und damit für die Steuerberaterkammer eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung dann nicht besteht, wenn die von ihr beaufsichtigten Berufsangehörigen aufgrund der Pflicht zur Verschwiegenheit ebenfalls nicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung verpflichtet sind.

Das Gesetz ist Ende des Jahres 2011 in Kraft getreten.

38. EDV-gestützte Betriebsprüfung in der Sozialversicherung erst zum 1. Januar 2013

Das Vierte SGB IV-Änderungsgesetz, in dem u. a. auch die rechtliche Grundlage für die Einführung der EDV-

gestützten Betriebsprüfung in § 28p Abs. 6a SGB IV geschaffen wird, hat am 16. Dezember 2011 den Bundesrat passiert. Nicht berücksichtigt wurden die in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken der Bundessteuerberaterkammer.

Die Deutsche Rentenversicherung hat die Bundessteuerberaterkammer darüber informiert, dass die Betriebsprüfer nicht – wie ursprünglich geplant – bereits im Frühjahr 2012, sondern nach den derzeitigen Planungen erst zum 01. Januar 2013 elektronisch prüfen können. Damit muss die Verwaltung – nach der bereits verschobenen Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) – den Start eines weiteren IT-Projekts verschieben.

Die Deutsche Rentenversicherung plant eine Pilotierung in größerem Umfang ab Juli 2012 mit interessierten Arbeitgebern und Steuerberatern. Steuerberater, die am Pilotverfahren teilnehmen wollen, können sich zur Abstimmung an die regionalen Prüfbüros der Deutschen Rentenversicherung bzw. an die Projektleitung wenden. Entsprechende Anfragen werden gerne weitergeleitet.

Durch das Vierte SGB IV-Änderungsgesetz wurde auch die Sozialversicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen sowie die Fiktion einer Beschäftigungszeit von drei Monaten bei illegal Beschäftigten eingeführt. Die weiteren Neuerungen betreffen Klarstellungen im Melderecht.

39. Sofortmeldung für schwarzarbeitsträchtige Branchen

Verhängung eines Bußgelds bei nicht rechtzeitiger Abgabe gem. § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. § 28a Abs. 4 und 9 SGB IV

Die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe hat erfahren, dass in ihrem Kammerbezirk im Zusammenhang mit den Sofortmeldungen für schwarzarbeitsträchtige Branchen einzelne Hauptzollämter (wie z. B. das Hauptzollamt Bielefeld) nicht nur Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen gewerbliche Unternehmen, sondern auch gegen deren Steuerberater, die die Lohnbuchhaltung übernommen haben bzw. die Mitarbeiter der Steuerberater einleiten. Die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe hält diese Entwicklung für bedenklich und beabsichtigt, sollte sich ein derartiges Vorgehen der Hauptzollämter flächendeckend bestätigen, die Bundessteuerberaterkammer um Einschaltung der maßgeblichen bundespolitischen Stellen zur Abstellung solcher Verwaltungspraktiken zu bitten. Es ist nicht bekannt, ob auch andere Hauptzollämter dieser Praxis schon folgen oder noch folgen werden.

Sollten im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg ebenfalls derartige Kenntnisse vorliegen, bitten wir um Nachricht.

Ein verstärktes Vorgehen der Bundeszollverwaltung im Zusammenhang mit den Sofortmeldungen für schwarzarbeitsträchtige Branchen ist im Übrigen auch in anderen Kammerbezirken festzustellen. So hat die Steuerberater-

kammer Niedersachsen informiert, dass das Hauptzollamt Bremen gegen ein von einem Steuerberater betreutes Unternehmen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet hat, da dieses die Sofortmeldungen gemäß § 28a SGB IV nicht rechtzeitig abgegeben haben soll.

Nach den Feststellungen des Hauptzollamts sind von dem Unternehmen in mehreren Fällen Sofortmeldungen immer erst ca. 2 Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung abgegeben worden. Das Hauptzollamt Berlin hält dies für nicht rechtzeitig im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. § 28a Abs. 4 und 9 SGB IV. Nach Prüfung der Bundessteuerberaterkammer ist diese Verwaltungspraxis durch das SGB IV und die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung der Sofortmeldung gedeckt. Von daher sollten Steuerberater ihre Mandanten darauf hinweisen, dass Sofortmeldungen der genannten Branchen immer vor der Arbeitsaufnahme abgegeben werden. Eine nachträgliche Meldung ist nicht ausreichend.

40. BStBK-Stellungnahme zur Änderung des Einkommensteuergesetzes: § 50d Abs. 11

„Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unterstützt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Bestrebungen, ungerechtfertigte Besteuerungslücken zu schließen. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken bekräftigte dies während des Fachgesprächs mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am heutigen Tag zum Thema „Beschränkung des steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)“.

Bei der Neueinführung des § 50d Abs. 11 EStG geht es darum, dass Dividenden nach einem DBA in Sonderfällen nicht von der deutschen Steuer freigestellt werden. Dies tritt ein, wenn die Dividenden einer Person zuzurechnen sind, die selbst nicht die Steuerfreistellung in Anspruch nehmen kann.

Die BStBK hält es für nicht sachgerecht, einzelne Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen durch eine nationale Maßnahme, also durch einen sog. Treaty Override, wie § 50d Abs. 11 EStG, außer Kraft zu setzen. Denn die Schachtelvergünstigungen, die diesen Freistellungen zugrunde liegen, sind in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen souveränen Staaten vereinbart worden. Daher dürften sie nicht durch eine rein unilaterale Maßnahme, wie eines Treaty Override, außer Kraft gesetzt werden.

„Es sollte zusammen mit dem jeweils betroffenen anderen Staat eine einvernehmliche Lösung gefunden werden“, so Dr. Vinken im Rahmen des Fachgesprächs. Die vollständige Stellungnahme der BStBK kann unter presse@bstbk.de angefordert werden.

(Pressemitteilung BStBK vom 8. Februar 2012)

41. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, **Links/weitere Links**, abrufbar sind:

- Erhöhung der Vergnügungsteuer von 11 % auf 20 % verfassungsgemäß
- Betrieb von Photovoltaikanlagen hindert günstige gewerbsteuerliche Besteuerung von Wohnungsbauunternehmen.

42. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformationen

a) Wann müssen Erben Steuern zahlen?

Neu aufgelegte Broschüre bietet erste Orientierung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Potsdam – Ab welchen Werten müssen Erben und Erben Steuern zahlen? Seit dem seit 2009 in Deutschland geltenden neuem Erbschaft- und Schenkungsrecht sind sich auch in Brandenburg viele Bürgerinnen und Bürger bei der Antwort auf diese Frage nicht immer sicher. Jetzt bietet eine erste Orientierung zu dieser Frage die neu aufgelegte und inhaltlich überarbeitete Broschüre „Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer“, die ab sofort auf den Internetseiten des Brandenburger Finanzministeriums und der Finanzämter heruntergeladen werden kann und in allen Finanzämtern Brandenburgs kostenlos ausliegt.

„Grundgedanke des neuen Rechts ist eine verfassungskonforme, realitätsgerechte Bewertung des Vermögens. Diese verkehrswertnahe Bewertung wird durch deutlich höhere persönliche Freibeträge abgefordert, die sicherstellen, dass bei der Übertragung durchschnittlicher Vermögen in den meisten Fällen keine oder nur geringe Steuern anfallen“, erläuterte Brandenburgs Finanzminister Helmuth Markov heute in Potsdam. Hierzu biete die komplett überarbeitete und neu aufgelegte Broschüre den Bürgerinnen und Bürgern eine erste Orientierung.

So informiert die neue Publikation beispielsweise darüber, dass die Vererbung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung oder des Einfamilienhauses an den Ehegatten oder den Lebenspartner steuerfrei ist. Die Vererbung eines Familienheims an Kinder oder Enkel ist bei einer Wohnfläche von bis zu 200 Quadratmetern in der Regel ebenfalls steuerfrei.

Im Land Brandenburg ist das Finanzamt Frankfurt (Oder) zentral für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständig.

Hintergrund: Wo ist die neue Broschüre erhältlich?

Die Broschüre kann auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de-> **Publikationen**) und der Finanzämter in Brandenburg (www.finanzamt.brandenburg.de-> **Broschüren und Informationsmaterial**) heruntergeladen werden. Außerdem liegt sie in allen Finanzämtern aus und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331/866-6012) auch als Druckexemplar kostenlos bestellt werden.

(Presseinformation des MdF vom 2. Januar 2012)

b) Welche Steuervorteile stehen Ehrenamtlern zu?

Finanzministerium veröffentlicht zum „Tag des Ehrenamts“ neues Faltblatt „Ehrenamt und Steuern“

Potsdam – Wie das Brandenburger Finanzministerium zum heutigen „Tag des Ehrenamtes 2011“ mitteilt, informiert ab sofort ein neues Faltblatt Ehrenamtler in Brandenburg darüber, welche steuerlichen Vorteile ihnen zustehen. **„Vielfach wissen Menschen mit ehrenamtlichen Tätigkeiten gar nicht, welche Vorteile im Steuerrecht sie für erhaltene Einnahmen in Anspruch nehmen können“**, sagte Finanzminister Helmuth Markov zu dem Grund für die Veröffentlichung des Faltblattes. Wie er weiter erläuterte, habe sein Ministerium daher erstmals das **Faltblatt „Ehrenamt und Steuern/Steuerinformationen für ehrenamtlich Tätige“** aufgelegt. „Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Ehrenamtler steuerlich besser gestellt hat. Sicherlich wird dies in vielen Fällen nicht das gezeigte hohe Engagement aufwiegen können; aber die für die Gesellschaft ehrenamtlich Tätigen können zu Recht von der Gemeinschaft eine Anerkennung für ihren Einsatz erwarten“, betonte Finanzminister Markov.

Bürgerinnen und Bürger, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Einnahmen erhalten, steht die so genannte **Ehrenamtspauschale** zu. Durch sie sind Zahlungen für ehrenamtliche, nebenberufliche Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Ehrenamtlich tätige Übungsleiter wie beispielsweise Trainer im Sportverein, Ausbildungsleiter oder Erzieher können stattdessen die so genannte Übungsleiterpauschale geltend machen, mit der pro Person und Jahr 2100 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden können. Das neue Faltblatt gibt einen Überblick darüber, wer die Pauschalen in Anspruch nehmen kann, welche Voraussetzungen vorliegen müssen und in welchen Fällen beide Pauschalen von einer Person geltend gemacht werden können.

Hintergrund: Wo ist das Faltblatt erhältlich?

Das Faltblatt kann ab sofort kostenfrei auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de -> **Publikationen**) und auf den Seiten der Finanzämter (www.finanzamt.brandenburg.de -> **Broschüren und Informationsmaterial**) heruntergeladen und bestellt werden. Es ist zudem bei allen Finanzämtern des Landes kostenlos als gedrucktes

Faltblatt erhältlich und kann beim Finanzministerium (Telefon: 0331 866-6012) auch telefonisch bestellt werden.

(Presseinformation des MdF vom 5. Dezember 2011)

43. BStBK begrüßt Änderungen zum PartGG

Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt die geplanten Änderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Partnerschaft gerade im Vergleich zur englischen Limited Liability Partnership (LLP) zu stärken. Begrüßt wird auch, dass die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung für die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) für reine Steuerberaterpartnerschaften auf 250.000,00 Euro begrenzt wird. Ziel muss es aber sein, auch die Mindestversicherungssumme für eine interdisziplinäre PartG mbB zu begrenzen. Denn bislang greift bei einer PartG mbB mit einem Rechtsanwalt sofort die Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Soll das neue Modell erfolgreich sein, muss für interprofessionelle Partnerschaften mbB die Mindestversicherungssumme abgesenkt werden.

(Pressemitteilung vom 20. Februar 2012)

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Heinz D. Müller neuer Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg

„Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Heinz D. Müller ist vom Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zum Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg ernannt worden. Er tritt am 1. Januar 2012 die Nachfolge von WP/StB Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch an, an dessen erfolgreiche Arbeit er anknüpfen möchte.

Dr. Müller ist Partner der MÜLLER-GICK-KRIEGER UND PARTNER, Duisburg, mit einer Niederlassung in Potsdam, die er leitet, sowie geschäftsführender Gesellschafter und Geschäftsführer der MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT in der ebenfalls in Potsdam ansässigen Niederlassung „BRANDENBURGISCHE Revisionsgesellschaft“.

Kernaufgabe der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist die Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und anderen prüfungspflichtigen Rechenwerken mit Erteilung eines Bestätigungsvermerks, der zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss von Unternehmen veröffentlicht wird.

Dr. Müller möchte Vertreter und Ansprechpartner aller Wirtschaftsprüfer sein, unabhängig davon ob sie in den vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder in kleineren Zusammenschlüssen beziehungsweise als Einzel-Wirtschaftsprüfer tätig sind. Zur Erhöhung der Qualität und der Effizienz von Pflichtprüfungsaufgaben sieht sich der Berufsstand derzeit mit einer Vielzahl von Neuerungen konfrontiert. Neben den auf europäischer Ebene angestoßenen tiefgreifenden Veränderungen bei der Durchführung von Pflichtprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen) steht auch die Anpassung von Prüfungshandlungen an die Größe der zu prüfenden Einheiten ohne Qualitätsverluste (die sog. „skalierte Prüfung“ bei mittelgroßen und freiwillig zu prüfenden kleineren Unternehmen) auf dem Plan, wofür sich Dr. Müller im Rahmen seiner Tätigkeit als Beiratsmitglied der WPK und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses „Rechnungslegung und Prüfung“ besonders einsetzen möchte.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. In jedem Bundesland ist ein Landespräsident der WPK als Repräsentant des Berufsstandes ehrenamtlich tätig. Er ist mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiete der Pflege der Beziehungen der Wirtschaftsprüferkammer in den Ländern, insbesondere zu den Landesregierungen, beauftragt. Die Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Landespräsidenten und führen das Wirtschaftsprüfungsexamen durch.“

(WPK, Presseinformation vom 20.12.2011)

Der Präsident der Steuerberaterkammer, Steuerberater und Rechtsanwalt Reinhard Meier, hat Herrn Dr. Müller zu dessen Wahl gratuliert und dem scheidenden Landespräsidenten, Herrn Christian Rindfleisch, für die gute Zusammenarbeit gedankt.

45. Steuerberater als Gründungscoach

Um im Rahmen des Gründercoachings tätig zu werden, bedarf es entsprechend der Richtlinie für das „Gründercoaching Deutschland“ einer Listung in der KfW-Beraterbörse.

In der Richtlinie zum „Gründercoaching Deutschland“ heißt es unter 4.1: „Der überwiegende Geschäftszweck der selbstständigen Beraterinnen und Berater bzw. des diese beauftragenden Beratungsunternehmens muss auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein.“

Auch wenn diese Anforderung bereits in der Vorgängerrichtlinie vom 20. Oktober 2008 geregelt war und insoweit keine Neuerung darstellt, hat diese Anforderung bei strenger Lesart für Nachfragen von Berufsangehörigen gesorgt.

Die KfW hat der Bundessteuerberaterkammer auf Nachfrage Folgendes bestätigt: „Steuerberater, die überwiegend in der betrieblichen Steuer- und Unternehmensberatung tätig sind und die erforderlichen Referenzen nachweisen sowie die sonstigen Kriterien unter Ziffer 4 der Richtlinie erfüllen, werden weiterhin für das Programm

„Gründercoaching Deutschland“ zugelassen. Umsätze aus der entgeltlichen steuerlichen Betriebsberatung werden auch als entgeltliche Unternehmensberatung auf den überwiegenden Geschäftszweck des Beraters angerechnet. Die überwiegend für KMU entgeltlich erbrachte betriebswirtschaftliche Steuerberatung über mindestens drei Jahre zählt auch zu der überwiegend für KMU entgeltlich erbrachten Beratung über mindestens drei Jahre. Somit haben Steuerberater mit Schwerpunkt in der betrieblichen Steuerberatung in der Regel einen Zugang zur KfW-Beraterbörse für das Programm „Gründercoaching Deutschland“.

Die KfW hat darauf hingewiesen, dass gemäß der Richtlinie zum „Gründercoaching Deutschland“ Coachinginhalte, die entweder überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung) oder Buchführungsarbeiten beinhalten, nicht förderfähig sind (vgl. Ziffer 2.2.3 sowie 2.2.4 der genannten Richtlinie).

Sollte es in der Praxis zu weiteren Problemen kommen, bittet die Bundessteuerberaterkammer um Ihre Hinweise, damit diese der KfW entsprechend vorgetragen werden können.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer, Schreiben vom 13. Dezember 2011)

46. Gesetz zur Förderung der Mediation

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2011 den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ verabschiedet. Das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz wird voraussichtlich nach Passieren des Bundesrates in dieser Fassung Anfang 2012 verkündet werden. Der nun vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt eine Reihe von Kritikpunkten, welche die Bundessteuerberaterkammer unter anderem in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz vorgebracht hat. Die Kernpunkte des verabschiedeten Gesetzesentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gesetzliche Verankerung der Berufsbezeichnung „zertifizierter Mediator“

Über die bisherigen Überlegungen hinausgehend ist nun vorgesehen, die Berufsbezeichnung „zertifizierter Mediator“ einzuführen. Der Gesetzentwurf sieht dafür eine Verordnungsermächtigung vor, aufgrund derer die Verwaltung unter anderem Bestimmungen über die Aus- und Fortbildung des zertifizierten Mediators treffen kann. Damit wird der von der Bundessteuerberaterkammer vorgetragenen Kritik Rechnung getragen, aus Gründen des Verbraucherschutzes Mindeststandards festzulegen, die ein Mediator erfüllen muss, um seinen Beruf mit der genannten Berufsbezeichnung auszuüben.

Klare Trennung zwischen der Mediation und der richterlichen Streitschlichtung

Im Interesse einer klaren Abgrenzung der richterlichen Streitschlichtung von der Mediation wird die gerichtsinterne Streitschlichtung in ein „erweitertes Güterichtermodell“ überführt. Entscheidender Unterschied zwischen diesen beiden Konfliktlösungsmöglichkeiten ist, dass sich der Mediator jeder rechtlichen Bewertung zu enthalten hat, wohingegen der Güterichter rechtliche Bewertungen vornehmen darf. Das Gericht hat zukünftig unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten, um eine einvernehmliche Konfliktlösung zu erreichen. Es kann die Parteien für eine Güteverhandlung an einen Güterichter verweisen oder es kann eine außergerichtliche Konflikt-schlichtung vorschlagen und das Gerichtsverfahren bis zum Abschluss desselben ruhen lassen. Auch in diesem Punkt hat die Bundessteuerberaterkammer mit der Forderung nach einer für den Bürger klaren Abgrenzung des gerichtsinternen Verfahrens von der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (insbesondere der Mediation) durchgesetzt.

Tätigkeitsbeschränkung des Mediators

Es bleibt auch im geänderten Gesetzentwurf bei der Regelung, dass als Mediator nicht tätig werden darf, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Auch während oder nach der Mediation ist eine Tätigkeit für eine Partei in derselben Sache nicht erlaubt. Die Bundessteuerberaterkammer hatte diese Regelung vor dem Hintergrund ihrer Praxistauglichkeit infrage gestellt und eine Ausnahme von dem Grundsatz des Ausschlusses der Vortätigkeit gefordert, wenn sich die Parteien damit einverstanden erklären. Dies hätte gerade dem Steuerberater im Bereich der häufig komplexen Wirtschaftsmediation die Möglichkeit eröffnet, im Interesse der Beteiligten eine Einigung zu erzielen, indem er auf seine Kenntnis als langjähriger Berater zurückgreift.

Keine Übertragung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht auf den Mediator

Auch die Regelung des § 4 des Gesetzentwurfs bleibt erhalten. Dieser sieht für den Mediator eine Verschwiegenheitspflicht vor. Laut Gesetzesbegründung geht das Mediationsgesetz als *lex specialis* anderen Regelungen aus den Berufsrechten der Grundberufe der Mediatoren vor. Das bedeutet, dass ein Steuerberater, der auch Mediator ist, sich bei seiner Tätigkeit als Mediator nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht *als Steuerberater* berufen kann. Die Bundessteuerberaterkammer hat in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters, der auch Mediator ist, bei seiner Tätigkeit als Mediator nicht zurückgedrängt werden dürfe.

Zukünftige Entwicklung und Bedeutung des Berufsbilds des Mediators für den Berufsstand

Es ist zu erwarten, dass das Gesetz langfristig zu einer weiteren Zunahme der Mediationsverfahren führen und für den Steuerberater, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsmediation, ein zusätzliches Betätigungsfeld im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten darstellen wird.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer, Schreiben vom 23. Dezember 2011)

47. Brandenburg verstärkt Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Beschaffung von Krediten

Finanzministerium legt gemeinsam mit der Bürgschaftsbank Brandenburg neues Bürgschaftsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen auf

Potsdam – Zum 1. Januar 2012 hat die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, unterstützt durch das Ministerium der Finanzen, ein neues „**Landesbürgschaftsprogramm für den Mittelstand**“ gestartet. Dieses ergänzt die bereits bestehenden Bürgschaftsprogramme und ist speziell auf kleine und mittlere Unternehmen in der Mark ausgerichtet. Wie die Bürgschaftsbank Brandenburg und das Finanzministerium des Landes weiter mitteilten, können mit dem zunächst als einjähriges Pilotprojekt angelegten Programm Kredite von bis zu zwei Millionen Euro (bisher bis zu 1,25 Millionen) verbürgt werden.

Brandenburgs Finanzminister Dr. Helmuth Markov betonte, dass in Zeiten knapper Kassen und rückläufiger Fördermittel das Bürgschaftsinstrument zunehmend an Bedeutung gewinne, auch und gerade für den Mittelstand. „Kleine und mittlere Unternehmen benötigen in Brandenburg häufig Hilfe bei der Absicherung von Krediten. Die Bürgschaftsbank hat hier in den vergangenen 20 Jahren durch die Übernahme von Bürgschaften einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung und zum Erhalt der Unternehmen geleistet. Die Ausweitung des Bürgschaftsprogramms ist deshalb sinnvoll, weil durch die Absicherung von Krediten dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in Brandenburg geschaffen und gesichert werden können“, sagte Markov.

Der Finanzminister verwies darauf, dass bei dem neuen Landesbürgschaftsprogramm für den Mittelstand bewusst die während der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/2010 gesammelten positiven Erfahrungen genutzt würden. Damals hatte die Bürgschaftsbank Brandenburg mit den erweiterten Möglichkeiten des Konjunkturpaketes II und mit Unterstützung durch Bund und Land ebenfalls Kredite von bis zu zwei Millionen Euro verbürgt. „Mit dem neuen Landesbürgschaftsprogramm wird kleinen und mittleren Unternehmen erneut ein unbürokratischer Weg zur Absicherung auch höherer betriebsnotwendiger Finanzierungen geboten. Dies wird den Standort Brandenburg für den Mittelstand noch attraktiver machen“, zeigte sich Finanzminister Helmuth Markov überzeugt.

„Das neue Bürgschaftsprogramm erleichtert die Kreditversorgung des Brandenburger Mittelstands auch bei höherem Kreditbedarf – ihm bieten wir nun die passende, schnellere Zugangsmöglichkeit“, meinte **Dr. Miloš Stefanović, Geschäftsführer der Bürgschaftsbank Brandenburg**. „Unsere langjährigen Erfahrungen als Partner kleiner und mittelständischer Unternehmen sind in diese Optimierung unseres Programmportfolios geflossen“. Für

den Geschäftsführer der Bürgschaftsbank Brandenburg ist die Auflegung des neuen Programms – dank der Unterstützung durch das Finanzministerium – „eine Aktion für den Mittelstand im Land“.

Bei dem neuen Landesbürgschaftsprogramm für den Mittelstand sichert die Bürgschaftsbank Kredite maximal mit einer Haftungsübernahme in Höhe von 75 Prozent ab und übernimmt insofern drei Viertel des Risikos. Dabei unterstützt das Land die Bürgschaftsbank mit einer Rückbürgschaft in Höhe von 80 Prozent davon. Die verbleibenden 25 Prozent des Risikos trägt das Antrag stellende Kreditinstitut; diese Risikoteilung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor des Bürgschaftsprogramms.

Hintergrund: Welche Bürgschaftsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft gibt es in Brandenburg?

Bürgschaftsprogramme	Bis zu einem Bürgschafts-obligo in Höhe von ...	Institution zur Antragstellung
Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank für KMU	1 Mio €	Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Landesbürgschaftsprogramm für den Mittelstand (KMU) (neu ab 1. Januar 2012)	1 bis 1,5 Mio €	Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Landesbürgschaftsprogramm Brandenburg	1 bis 10 Mio € (bei einem Obligo unter 1,5 Mio € nur für Großunternehmen)	Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bundesbürgschaftsprogramm mit Parallelbürgschaften des Landes	über 10 Mio €	PwC Berlin

Detaillierte Informationen zu den Bürgschaftsprogrammen und die Adressen der Institutionen zur Antragstellung sind auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de -> Landesbürgschaften) zu finden.
(Presseinformation vom 05. Januar 2012)

48. Vordrucke für die Beratungspraxis

Die neue CD-ROM „Vordrucke für die Beratungspraxis 2011“, Version 14.0 vom DWS-Verlag ist erschienen.

Bei Ihrer Arbeit gibt es tagtäglich eine Vielzahl an Formularen auszufüllen. Oft werden die immer gleichen Daten eingetragen oder es werden die dort manuell erfassten Daten später nochmals elektronisch am PC eingegeben. Zudem müssen die Formulare abgelegt und häufig erst noch für diesen Zweck kopiert werden.

Um Ihnen hier die Arbeiten zu erleichtern, hat der DWS-Verlag in Zusammenarbeit mit der DATEV eG ein Produktangebot entwickelt, das die 45 häufigsten in der Kanzlei benötigten Musterverträge, Formulare und Checklisten enthält.

Elektronische Vordrucke gibt es für die Arbeitsbereiche:

- Steuerberater – Mandant
- Jahresabschluss
- Steuerliche Arbeitshilfen
- Personal – Praxisvertretung
- Arbeitshilfen zur Prüfung

Lizenzgebühr für 12 Monate ab Erscheinungsdatum beträgt = 120,00 Euro zzgl. MWSt. Eventuelle Aktualisierungen während des Jahres sind im Preis enthalten.

Der Preis versteht sich für den Einsatz in einer Betriebsstätte. Weitere Lizenzen für weitere Betriebsstätten einer Kanzlei werden zu dem gleichen Preis abgegeben. Die Freischaltung der CD-ROM erfolgt sofort nach Zahlungseingang. DATEV-Mitgliedern empfehlen wir den Bezug der „Vordrucke für die Beratungspraxis“ über die DATEV im Rahmen der Toolbox.

49. 16. Deutsche Tennis-Meisterschaften

In der Zeit vom 8. bis 13. Juli 2012 veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Hochschwarzwaldtourismus GmbH und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 16. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater.

Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

- **Damen-Einzel**
- **Herren-Einzel**
25 + ab Jahrgang 1987 und älter

Herren-Einzel
40 + ab Jahrgang 1972 und älter

Herren-Einzel
50 + ab Jahrgang 1962 und älter

Herren-Einzel
60 + ab Jahrgang 1952 und älter

Herren-Einzel
70 + ab Jahrgang 1942 und älter

Herren-Doppel
Mixed
Consolation

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland. Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht

gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turnierge-
schehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten
Trainers zu erlernen.

Die Hochschwarzwaldtourismus GmbH organisiert weit-
gehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotel-
reservierungen vor:

Telefon: 07652/12060,
E-Mail: info@hochschwarzwald.de,
Internet: www.hochschwarzwald.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Steuer-
beraterkammer Südbaden, Frau Regina Zink,
Telefon: 0761/70526-11,
E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

50. 7. Deutscher Marathon der Steuerberater

Zum 7. Mal finden im Rahmen des BMW Berlin-
Marathons am 30. September 2012 die Deutschen Meister-
schaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater statt.
Bereits in den letzten Jahren war es für Spätmelder
schwierig einen Startplatz zu erhalten. In diesem Jahr ist
das Kontingent von 40.000 Startplätzen bereits seit dem
9. Dezember 2011 ausverkauft. Die Steuerberaterkammer
Berlin konnte sich ein Kontingent von 50 Startplätzen
sichern. Anmeldeschluss ist der 2. Juli 2012. Die Start-
nummer für die Läufer kostet 80,00 EUR und für die Skat-
ter 60,00 EUR. Weitere Startplätze stehen uns leider nicht
zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich mit der individualisierten Online-
Anmeldung für Steuerberater an. Berechtigt zur Teilnahme
an den Deutschen Meisterschaften sind ausschließlich die
Kolleginnen und Kollegen, die unter Team Steuerberater
gemeldet sind. Die Onlineanmeldung Team Steuerberater
erfolgt unter dem Link

<https://portal.mikatiming.de/scc/SportsProPortal/start.do?mid=99999905C9AF220000000688&decorate=true&locale=de>

Ausschreibung und weitere Informationen zu der Veran-
staltung finden Sie auf unserer Homepage unter

<http://www.stbk-berlin.de/site/52/0/Marathon.html>

sowie unter dem Link

<http://www.bmw-berlin-marathon.com/>.

51. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteu- erberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November
2011 bis 29. Februar 2012 die nachstehend aufgeführten
Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

14. November 2011

Stellungnahme zu dem Normenkontrollverfahren 1 BvL
13/11 und 1 BvL 14/11 – Beschlüsse des Bundesfinanz-
hofs – Vereinbarkeit des § 8 Abs. 2 GrEStG i. V. m.
§ 138 Abs. 2 und 3 BewG bei Anwendung eines einheit-
lichen Steuertarifs mit dem Gleichheitssatz des Art. 3
Abs. 1 GG

gerichtet an: BVG

18. November 2011

Eingabe zum BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2010 zur
Option nach § 9 UStG

gerichtet an: BMF

02. Dezember 2011

Stellungnahme zur Überarbeitung der EU-
Bilanzierungsrichtlinien

gerichtet an: BMJ

13. Januar 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu
den Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbe-
freiung für Ausfuhrlieferungen und für innergemein-
schaftliche Lieferungen

gerichtet an: BMF

25. Januar 2012

Stellungnahme zum Vorschlag zur Änderung der Richtli-
nie 2005/326/EG über die Anerkennung von Berufsquali-
fikationen

**gerichtet an: BMWi
BMJ**

26. Januar 2012

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kom-
mission zur Änderung der Richtlinie über Abschlussprü-
fungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Ab-
schlüssen KOM (2011) 778/2

**gerichtet an: BMWi
BMJ
EU**

27. Januar 2012

Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden 1 BVR
1838/11 und 1 BvR 2162/11

gerichtet an: BVG

03. Februar 2012

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des
Europäischen Parlament und des Rates zur europäischen
Normung, KOM (2011) 315 endgültig

gerichtet an: EU

03. Februar 2012

Öffentliches Fachgespräch zu dem Änderungsantrag der
Fraktion der CDU/CSU und FDP zur „Beschränkung des
steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)“

gerichtet an: BT

13. Februar 2012

Stellungnahme zu „Interpretation and application of article 5 (permanent establishment) of the OECD model tax convention“

gerichtet an: OECD

15. Februar 2012

Eingabe zur Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

gerichtet an: BT

24. Februar 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines einführenden BMF-Schreibens zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

gerichtet an: BMF

52. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

10. Oktober 2011:**DBA-Symposium**

Das Symposium befasste sich mit aktuellen Fragestellungen zur DBA-Politik, also insbesondere dem Verhältnis zwischen Freistellungs- und Anrechnungsmethode, vorgetragen u. a. von hochrangigen Referenten der OECD, der EU-Kommission, der Rechtsprechung, der Lehre, der Steuerberatung sowie der Politik.

11. Oktober 2011:**Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“**

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern, so z.B. mit der Frage der Versicherungspflicht bei von der Steuerberaterkammer genehmigten gewerblichen Tätigkeiten und des Versicherungsausschlusses bei der Veruntreuung durch einen Sozius. Gegenstand der Sitzung war zudem die geplante Novellierung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

17. Oktober 2011:**Anhörung zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“**

Am 17. Oktober 2011 nahm die Bundessteuerberaterkammer als Sachverständige an der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes teil. In der Anhörung wurde die dauerhafte Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung erörtert. Zuvor hatte die Bundessteuerberaterkammer eine schriftliche Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

19. Oktober 2011:**Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zur Geldwäschebekämpfung**

Am 19. Oktober 2011 fand vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention statt. Die Bundessteuerberaterkammer, die zu dem Gesetzentwurf umfangreich schriftlich Stellung genommen hatte, nahm hieran als Sachverständige teil.

3. November 2011:**50 Jahre Bundessteuerberaterkammer**

Zum Festakt anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Bundessteuerberaterkammer hatte das Präsidium in das Konzerthaus am Gendarmenmarkt in Berlin eingeladen. Redner der Veranstaltung waren neben Dr. Vinken auch Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, und Dr. Frank Schirr-macher, Mitherausgeber der FAZ.

4. November 2011:**Gemeinsame Sitzung des BStBK-Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“ und des Verbändeforums**

In der gemeinsamen Sitzung der EDV-Gremien von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband ging es u. a. um eMail-Verschlüsselung, dokumentenersetzendes Scannen sowie ausgewählte eGovernment-Projekte. Im Vordergrund stand dabei der Gedanke, ob und inwieweit Möglichkeiten einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit bestehen. Die Ausschussvorsitzenden haben sich dafür ausgesprochen, zukünftig bei ausgewählten Themen gemeinschaftlich vorzugehen, um die vorhandenen Kräfte zu bündeln.

7./8. November 2011:**Geschäftsführerkonferenz**

Am 7. und 8. November 2011 kamen die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Bundessteuerberaterkammer sowie der Steuerberaterkammern zu der alljährlich stattfindenden Geschäftsführerkonferenz zusammen.

8. November 2011:**Banken und Kammerarbeitskreis „Geldwäsche“**

Der Arbeitskreis, der sich aus Vertretern des Bundeskriminalamts, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, von Banken und Versicherungen sowie der Bundeskammern der Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare zusammensetzt, erörterte aktuelle Fragen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Mittelpunkt der Sitzung standen der aktuelle Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention und die Auswirkungen der Gesetzesnovelle auf die Praxis der Geldwäschebekämpfung.

8. November 2011:

Fachgespräch mit dem IDW über den ERS HFA 7 n. F.

Bei diesem Fachgespräch wurde insbesondere die Thematik der Berücksichtigung latenter Steuern bei nicht haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften erörtert.

15. November 2011:

79. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“

Eine Vertreterin aus dem BMF hat aktuelle Neuerungen aus dem internationalen Steuerrecht, einschließlich des Bereichs der OECD und der EU, vorgetragen. Ferner wurde beschlossen, eine Stellungnahme zur Konsultation der OECD: Interpretation And Application Of Article 5 (Permanent Establishment) Of The OECD Model Tax Convention zu erstellen.

15. November 2011:

Informationsaustausch zwischen BStBK und Finanzrichtern

Im Rahmen der Veranstaltung, an der neben dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer 36 Richter und Richterinnen der Finanzgerichte teilgenommen haben, wurden aktuelle Themen aus dem Steuer- und Verfahrensrecht diskutiert.

22. November 2011:

226. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

23. November 2011:

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten von BStBK und DVStB

Im Mittelpunkt der Sitzung standen u. a. Themen wie Vollmachtsdatenbank, E-Bilanz und Steuerberatergebührenverordnung.

23. November 2011:

IFA-Sektion Berlin-Brandenburg

Bei dieser Vortragsveranstaltung wurde das Thema „Internationale Aspekte des neuen Umwandlungsteuererlasses“ von einem Vertreter der Finanzverwaltung und von einem Vertreter aus der Steuerberatung dargestellt und kontrovers diskutiert.

24. November 2011:

Sitzung des Forums elektronische Rechnung Deutschland (FeRD)

In dieser Sitzung wurden der Status der elektronischen Rechnung erörtert und die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen erläutert.

29. November 2011:

CFE Berufsrechtstagung „Aktuelle Entwicklungen zur Berufsregulierung“

Unter dem Titel „Aktuelle Entwicklungen der Berufsregulierung“ hat die CFE in Brüssel ihre jährliche Berufsrechtskonferenz durchgeführt. Der deutsche Berufsstand

wurde durch Herrn StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer, Präsident der Steuerberaterkammer Thüringen, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Vizepräsident der CFE vertreten. Herr Dr. Becherer stellte dabei die Vorteile und den Erfolg des deutschen Modells der freiberuflichen Selbstverwaltung bei Steuerberatern heraus.

5. Dezember 2011:

23. Sitzung des Ausschusses 70 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss diskutierte das Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre und befasste sich mit der weiteren Planung des für den 12. Juni 2012 vorgesehenen BWL-Symposiums zur Unternehmensbewertung.

6. Dezember 2011:

Symposium der Ludwig-Sievers-Stiftung

Unter dem Veranstaltungstitel „Persönliche Leistungserbringung als Merkmal des Freien Berufs“ hat neben Vertretern der Bundesärztekammer, des Deutschen Anwaltvereins und des Bundesverbands der Freien Berufe Herr StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer, Präsident der Steuerberaterkammer Thüringen und Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, eine Rede gehalten, wobei er das Thema aus Sicht des steuerberatenden Berufs beleuchtet hat. In der sich anschließenden Diskussion ging es u. a. um die Kapitalbindung bei Berufsgesellschaften.

8. Dezember 2011:

32. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich u. a. mit Steuervereinfachungsvorschlägen der Bundesländer, den Konsequenzen des Prüfberichts der Finanzverwaltung zu Verlustverrechnung und Organschaft sowie den Problemen der Einführung des § 7 Abs. 8 ErbStG durch das BeitrRLUMsG.

9. Dezember 2011:

Steuerwissenschaftliches Symposium zum Entwurf eines Bundessteuergesetzbuches in Heidelberg

Ausgehend vom Bundessteuergesetzbuch als Reformentwurf zur Erneuerung des Steuerrechts wurden von den Fachgremien einzelne Thesen vorgestellt und anschließend vom Fachpublikum diskutiert. BStBK-Präsident Dr. Vinken trug im Rahmen der Fachgruppe zum Allgemeinen Teil eines Steuergesetzbuches insbesondere die Position der Bundessteuerberaterkammer zu den im Bundessteuergesetzbuch enthaltenen Vorschlägen zur Behandlung von Nichtanwendungserlassen vor.

12. Dezember 2011:

34. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Bei dieser Sitzung wurde die Bearbeitung der Checkliste zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Jahresabschlusserstellung weiter verfolgt. Eine Delegation des elektronischen Bundesanzeigers aus Köln stellte sich Fragen rund um die Offenlegung.

14. Dezember 2011:**26. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer in Berlin**

In dieser Sitzung wurde in Vorbereitung auf die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer der Entwurf des BMF-Schreibens zu den Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und für innergemeinschaftliche Lieferungen besprochen.

20. Dezember 2011:**Arbeitskreis „Rechnungslegung“**

In dieser Sitzung wurde die Bildung von Steuerlatenzen bei nicht haftungsbeschränkten Personenhandels Gesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften erörtert.

53. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.03.2012

		15.02.2012	Vorstandssitzung, 39 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
		15.02.2012	Gespräch mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
		18.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2012
		25.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2012
		28.02.2012	Bundessteuerberaterkammer - Ausschuss 01 „Zukunft des Berufs“
		28.02.2012	Bestellung Steuerberater
10.01.2012	Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern	29.02.2012	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und den Steuerabteilungsleitern
12.01.2012	Bestellung Steuerberater		
13./14.01.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	29.02.2012	Berufsausbildung – Sitzung des Ausschusses „Klausurenverbund“
16.01. bis 25.01.2012	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2011/2012	05.03.2012	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2012
21.01.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	07.03.2012	Berufsausbildung – Besprechung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
27.01.2012	Jahresempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg	10.03.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
30.01. bis 03.02.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftlichen Abschlussprüfungen „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2012	13.03.2012	Berufliche Fortbildung - Erfahrungsaustausch zur Steuerfachwirtprüfung
02.02.2012	Arbeitsgemeinschaft „Experten, die sich lohnen“	15.03.2012	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
06.02.2012	Bundessteuerberaterkammer – Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“	20.03.2012	Geschäftsführerbesprechung der Steuerberaterkammern
08.02.2012	Gespräch mit dem Steuerabteilungsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg	21.03.2012	Teilnahme an der Sitzung des Landesausschusses für Berufliche Bildung (LAB)
08.02.2012	Neujahrsempfang der Brandenburgischen Notarkammer	22.03.2012	Bestellung Steuerberater
		23.03. bis 25.03.2012	Steuerfachwirt/in – Seminar in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2011/2012
11.02.2012	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2012	26.03./ 27.03.2012	85. Bundeskammerversammlung
13.02. bis 20.02.2012	Mündliche Steuerberaterprüfung	28.03.2012	Bestellung Steuerberater

29.03.2012	Seminar „Aktuelle Rechtsprechung“	06.09.2012	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
30.03./ 31.03.2012	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2012	12.09.2012	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		12.09.2012	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen

VI. Termine

02.04. bis 13.04.2012	Berufliche Fortbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachwirt/in 2011/2012“	27.09./ 28.09.2012	6. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Nizza
21.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	29.09.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
24.04./ 25.04.2012	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2012	08.10. bis 12.10.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
28.04.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	09.10./ 10.10./ 11.10.2012	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2012 in Königs Wusterhausen
05.05.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	19.10./ 20.10.2012	Messe EINSTIEG Abi Berlin
07.05./ 08.05.2012	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2012 in Berlin	20.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.05.2012	Seminar „Steuerschuldverhältnis und Korrektur von Verwaltungsakten“	22.10./ 23.10.2012	35. Deutscher Steuerberatertag in Hamburg
12.05.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	25.10.2012	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
14.05./ 15.05.2012	HLBS Hauptverbandstagung in Berlin	25.10./ 26.10.2012	HLBS – 63. Steuerfachtagung in Berlin
25.05./ 26.05.2012	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	27.10.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
29.05. bis 15.06.2012	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2012	03.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
02.06.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	09.11./ 10.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13
09.06.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	24.11.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
21.06.2012	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	24.11.2012	Ordentliche Kammerversammlung
23.06.2012	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	27.11./ 28.11.2012	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2012/13

01.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	VII. Anlagen
04.12.2012	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	
08.12.2012	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	
12.12. 13.12. 14.12.2012	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	